NRV Neue Rechtsschutz

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

zum 31.12.2019

Inhalt

Anlagenverzeichnis 4

Abkürzungsverzeichnis 5

Zusammenfassung 7

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis 10

A.1 Geschäftstätigkeit 10

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis 12

A.3 Anlageergebnis 14

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten 14

A.5 Sonstige Angaben 15

B Governance-System 16

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System 16

B.2 Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit 21

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung 23

B.3.1 Risikomanagementsystem 23

B.3.2 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) 25

B.4 Internes Kontrollsystem 27

B.5 Funktion der internen Revision 29

B.6 Versicherungsmathematische Funktion 29

B.7 Outsourcing 30

B.8 Sonstige Angaben 31

C Risikoprofil 32

C.1 Versicherungstechnisches Risiko 33

C.2 Marktrisiko 35

C.3 Kreditrisiko 38

C.4 Liquiditätsrisiko 39

C.5 Operationelles Risiko 40

C.6 Andere wesentliche Risiken 42

C.7 Sonstige Angaben 43

D Bewertung für Solvabilitätszwecke 44

D.1 Vermögenswerte 44

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen 52

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten 54

D.4 Alternative Bewertungsmethoden 58

D.5 Sonstige Angaben 58

E Kapitalmanagement 59

E.1 Eigenmittel 59

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung 63

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung 64

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen 64

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung 64

E.6 Sonstige Angaben 64

In den Tabellen können Rundungsdifferenzen in Höhe von +/– einer Einheit (€, %) auftreten.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1

QRT-Meldeformulare

- S.02.01.02 (Solvabilitätsübersicht) 65

- S.05.01.02 (Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen) 68

- S.05.02.01 (Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern) 70

- S.17.01.02 (Versicherungstechnische Rückstellungen Nicht-Leben) 73

- S.19.01.21 (Ansprüche aus Nicht-Leben) 75

- S.23.01.01 (Eigenmittel) 79

- S.25.01.21 (Solvenzkapitalanforderung bei Nutzung des Standardmodells) 81

- S.28.01.01 (Mindestkapitalanforderung Nicht-Leben)[1] 83

[1] Zu veröffentlichende Formulare, die nicht aufgeführt sind, sind für die NRV nicht relevant und werden daher nicht blanko angehängt. Hierzu zählen die Formulare S. 22.01.21 (Auswirkungen von Übergangsmaßnahmen), S. 25.02.21 (Solvenzkapitalanforderung bei Nutzung eines partiellen internen Modells), S. 25.03.21 (Solvenzkapitalanforderung bei Nutzung eines internen Modells) und S. 28.02.01 (Mindestkapitalanforderung, falls Nicht-Leben und Leben).

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeinen Geschäftsbedingungen
ARB	Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
CBBT	Composite Bloomberg Bond Trader Price
CCO	Chief Compliance Officer
CF	Compliance Funktion
DBO	Defined Benefit Obligation
DVO	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/35 DER KOMMISSION vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) inkl. aller Ergänzungsfassungen
DZM GmbH i. L.	Deutsches Zentrum für Mediation Gesellschaft mit beschränkter Haftung, i. L., Mannheim
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ehem.	ehemalig
EFTA	Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority)
EJ	Ereignisjahr
EZB	Europäische Zentralbank
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GSM AG	Gesellschaft für Straf- und Manager-Rechtsschutz Aktiengesellschaft, Mannheim
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Fitch	Fitch Ratings Ltd., London
f. e. R.	für eigene Rechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	interne Revision
ISS	ISS Software GmbH, Hamburg
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
JurCall	JurCall GmbH, Mannheim
JurCash	JurCash GmbH, Mannheim
LPT	Loss Portfolio Transfer
MaGo	Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation
MCR	Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement)
Moody's	Moody's Deutschland GmbH, New York
NÜRNBERGER	NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG, Nürnberg
NRV	Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft, Mannheim
o. g.	oben genannte
ORSA	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment)
p. a.	per anno
QRT	Quantitative Reporting Templates
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen

RMF	Risikomanagementfunktion
RPT	Regresse, Provenues und Teilungsabkommen
RSR	Regular Supervisory Report
SAA	Strategic Asset Allocation
SCR	Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement)
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
S&P	Standard & Poor's Financial Services LLC, New York
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
TRACE	Trade Reporting and Compliance Engine
T€	Tausend Euro
Tsd.	Tausend (Anzahl)
u. a.	unter anderem
UCI	Unternehmensentwicklung, Controlling, IT
USP	Unternehmensspezifischer Parameter
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VAIT	Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT
VETO	VETO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mannheim
VKS	Vertriebs- und Kundenservice
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VJ	Vorjahr
VRB	Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz für Aufsichtsräte, Beiräte, Unternehmensleiter und Geschäftsführer
vt. Risiko	versicherungstechnisches Risiko
VVG	Versicherungsvertragsgesetzes
VW	Volkswagen
ZVS	Zentrale Vertriebssteuerung

Zusammenfassung

Im Folgenden veröffentlicht die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft (NRV), Mannheim den jährlichen Bericht zur Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, kurz SFCR) zum Stichtag 31.12.2019.

Der Bericht informiert und gibt Erläuterungen über

» die Geschäftstätigkeit und Leistung,
» die Zusammensetzung und Bewertung der Vermögenswerte und Schulden in der Solvabilitätsübersicht im Vergleich mit dem Abschluss gemäß Handelsgesetzbuch (HGB),
» das Management und die Qualitätsklassen („Tier") der Eigenmittel,
» die Solvenzkapitalanforderungen (SCR) und das Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit.

Ergänzt werden diese Ausführungen durch eine Darstellung der Governance-Strukturen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs in Kapitel B.

Gliederung und Inhalt des SFCR sind durch die Solvency II Rechtsgrundlagen vorgegeben.

Die NRV betreibt ausschließlich das selbst abgeschlossene Geschäft und ist in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen tätig:

» alle Rechtsschutzversicherungsarten auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB),
» Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung nach den Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz für Aufsichtsräte, Beiräte, Unternehmensleiter und Geschäftsführer (VRB).

Weitere Informationen zu den übrigen geografischen Gebieten der Geschäftstätigkeit sind in Kapitel A aufgeführt.

2019 erzielte die NRV im HGB-Abschluss einen Jahresüberschuss von 414 T€ (VJ 671 T€). Das Ergebnis ergab sich aus einem versicherungstechnischen Verlust (netto) von -1.096 T€ (VJ -3.677 T€), einem Kapitalanlageergebnis von 4.697 T€ (VJ 7.596 T€), einem sonstigen Ergebnis von -2.431 T€ (VJ -2.620 T€) sowie Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie sonstigen Steuern von -756 T€ (VJ -628 T€).

Weitere Details zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsergebnis sowie die zu berichtenden Kennzahlen werden im Kapitel A des vorliegenden Berichts dargestellt.

Gegenstand des Kapitels B ist die Geschäftsorganisation (Governance-System) der NRV. Insbesondere werden die Einrichtung der vier Schlüsselfunktionen, die Umsetzung der Anforderungen an fachliche Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit, das Vergütungssystem, das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem sowie der Outsourcing-Prozess dargestellt.

Die NRV verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes Governance-System. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsystems ist angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems, die wiederum maßgeblich auf den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen zur internen Beurteilung der Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition basiert. Die zusammenfassende Berichterstattung erfolgt durch die interne Revision (IR).

Im Berichtszeitraum wurde zum 01.10.2019 die Leitung des Leistungsbereichs der NRV neu besetzt. Ferner erfolgte zum 01.10.2019 eine Neubesetzung der Risikomanagementfunktion (RMF) bzw. des Risikomanagements und damit einhergehend eine teilweise Umorganisation des Bereichs. Das zuvor in den Zuständigkeitsbereich des Risikomanagements fallende Kapitalanlagen-Controlling wurde im Zuge der Umorganisation der Abteilung Controlling zugeordnet.

Im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems (IKS) wurde im Berichtsjahr 2019 die Risiko- und Kontrollinventur zusammen mit der Darstellung von Prozessen in einem marktführenden Geschäftsprozessmodellierungssystem vorgenommen. Die auf diese Weise erhobenen und bewerten Prozesse, nebst Risiken und Kontrollen ermöglichen eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS.

Im Kapitel C wird das Risikoprofil der NRV erläutert. Dabei stellen weiterhin das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko die beiden bedeutendsten Risikokategorien dar. Darüber hinaus ist das operationelle Risiko von Bedeutung. Sonstige Risiken werden im Rahmen der Risiko- und Kontrollinventur sowie im ORSA-Prozess überwacht und gesteuert. Der im Berichtsjahr 2019 durchgeführte ORSA-Prozess führte zu dem Ergebnis, dass die Standardformel das Risikoprofil der NRV grundsätzlich weiterhin angemessen abbildet. Für eine sachgerechtere Abbildung des Reserverisikos erfolgte im Berichtszeitraum ein Methodenwechsel von Rückstellungsrisikomethode 2 (Merz/Wüthrich) auf Rückstellungsrisikomethode 1 (Lognormal). Darüber hinaus wird für das Prämienrisiko seit dem 31.12.2019 anstelle des Standardparameters ein durch die BaFin genehmigter unternehmensspezifischer Parameter (USP) verwendet. Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse, die sich aus der Gesamtbetrachtung der Risikolage (Risikomodelle und qualitative Betrachtungen) ergeben, sehen wir keine Risiken, die den Fortbestand der NRV kurz- oder mittelfristig gefährden könnten. In den durchgeführten Stresstests und Szenarioanalysen zeigt die NRV sowohl im Bereich Versicherungstechnik als auch im Bereich Kapitalanlagen ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit der NRV ist auch unter den betrachteten Stresssituationen (Extremereignissen) weitestgehend nicht gefährdet. Das Risikoprofil der NRV hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert.

Im Rahmen der quantitativen Solvenzberichterstattung wird die Solvabilitätsübersicht anhand der dafür maßgeblichen Bewertungsgrundsätze aufgestellt. Die Bewertung erfolgt entsprechend der Vorgaben von Solvency II auf Marktwertbasis und unterscheidet sich damit wesentlich von jener nach HGB, welche dem Prinzip der vorsichtigen Bilanzierung folgt. Die daraus resultierenden Bewertungsunterschiede werden in Kapitel D aufgezeigt.

Im Vergleich zum Vorjahr wurde zum 31.12.2019 zur Berechnung des Besten Schätzwerts für Schadenrückstellung erstmalig auch neben dem Chain-Ladder-Verfahren (für die Anfalljahre 2016 und früher) das Bornhuetter-Ferguson-Verfahren (für die Anfalljahre 2017–2019) verwendet.

Darüber hinaus hat die NRV die seitens der BaFin am 01.01.2019 veröffentlichte Auslegungsentscheidung „Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und ggü. Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und –verbindlichkeiten unter Solvency II“ umgesetzt. Die NRV erfasst und bewertet schließlich Leasingverträge nicht nach IFRS 16, sondern nutzt die handelsrechtlichen Vorschriften auch für Zwecke der Solvabilitätsübersicht.

Weitere wesentliche Änderungen der Bewertungsmethoden für Solvabilitätszwecke wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

Das Kapitalmanagement verfolgt das Ziel einer dauerhaften Überdeckung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung) sowie des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Sinne der Risikostrategie der NRV. Informationen zu den Eigenmitteln, die aus der Solvabilitatsübersicht abgeleitet werden, und zum aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalbedarf der Gesellschaft werden in Kapitel E dargestellt. Aus diesen Kennzahlen wird die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote bestimmt. Die NRV weist im Geschäftsjahr eine Bedeckungsquote von 185,2 % (VJ 187,1 %) aus. Damit verfügt die NRV über deutlich mehr Eigenmittel als zur Deckung des Solvenzkapitalbedarfs notwendig sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der endgültige Betrag des Solvenz- und Mindestkapitalbedarfs und damit der Bedeckungsquote noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt. Es werden keine Übergangsmaßnahmen nach § 82 VAG und § 352 VAG angewandt.

Die Aussagen des vorliegenden Berichts beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2019. Konkrete Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 („Coronavirus") werden im nachfolgenden Bericht nur dann getroffen, wenn im Vergleich zu den Angaben vom Stichtag 31.12.2019 wesentliche, belastbare – auf die Auswirkungen der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zurückführende – Abweichungen vorliegen. Generell wird entsprechend unserer bisher durchgeführten Analysen und Berechnungen im Laufe des März/April 2020 weiterhin von einer deutlichen Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung ausgegangen. Diese Aussage lässt sich durch die bereits Anfang Mai an die BaFin übermittelnden Berechnungen zum 31.03.2020 bestätigen, deren Grundlage u. a. die durch das Virus bedingte und unter Best-Estimate-Gesichtspunkten abgeänderte Unternehmensplanung war. Hier weist die NRV eine Bedeckungsquote von 175 % aus. Gleichwohl ist es aufgrund der aktuell vorliegenden Erkenntnisse auch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in Gänze möglich, sowohl die finanziellen Auswirkungen als auch den konkreten Einfluss auf die Solvabilitätsquoten zu quantifizieren. Sollten sich wider Erwarten anderslautende Erkenntnisse als die im Bericht dargelegten Erkenntnisse ergeben, wird zeitnah eine Aktualisierung des vorliegenden Berichts veröffentlicht.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft firmiert unter „Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft“ (NRV) in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG).

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die NRV ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Postfach 1253
53002 Bonn
Fon: 0228/4108-0
Fax: 0228/4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Als Prüfungsunternehmen für den Jahresabschluss und die Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2019 wurde vom Aufsichtsrat die

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35–37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/9585-0

beauftragt.

Die Eigentümer- und Beteiligungsstruktur der NRV stellt sich zum 31.12.2019 wie folgt dar:

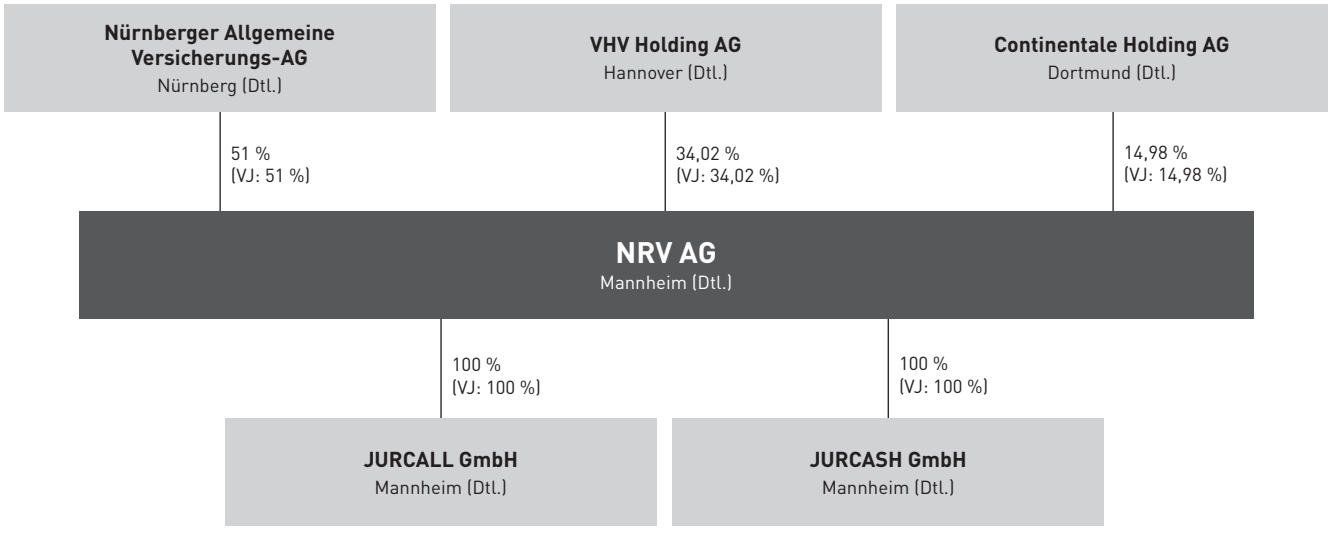

Abb. 1: Eigentümer- und Beteiligungsstruktur der NRV

Im Vergleich zum Vorjahr entfällt die Darstellung der Tochtergesellschaften GSM AG sowie DZM GmbH i. L. in der Eigentümer- und Beteiligungsstruktur der NRV. Nachdem der Geschäftsbetrieb der GSM AG, die zuständig für die Vermittlung des industriellen Rechtsschutzgeschäfts war, im Vorjahr eingestellt wurde, ist die Verschmelzung auf die NRV im Berichtsjahr erfolgt. Darüber hinaus wurde die DZM GmbH i. L. aufgelöst und zum 09.01.2019 aus dem Handelsregister gelöscht.

Grundlagen der Gesellschaft

Die NRV betreibt ausschließlich das selbst abgeschlossene Geschäft und ist in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen tätig:

» alle Rechtsschutzversicherungsarten auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB),
» Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung nach den Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz für Aufsichtsräte, Beiräte, Unternehmensleiter und Geschäftsführer (VRB),

In Österreich bietet die Gesellschaft eine Rechtsschutzversicherungsart auf Grundlage der ARB an.

Für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hat die NRV durch die BaFin die Zustimmung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Dienstleistungsverkehr erhalten. Dies gilt auch für die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Island, Norwegen und Liechtenstein. Das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Dänemark wurde zum 31.12.2018 eingestellt. Vor dem Hintergrund des „Brexit" betreibt die NRV zum Jahresende keine Geschäftstätigkeiten mehr in Großbritannien. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt auf Deutschland.

Gesamtwirtschaft

Das globale Wirtschaftswachstum war vor allem vom Abschwung der Industrieproduktion sowie den Auswirkungen der Handelskonflikte geprägt. Die deutsche Wirtschaft entging 2019 knapp einer technischen Rezession. Um auf die konjunkturelle Abkühlung zu reagieren, hatte die US-Notenbank im vergangenen Jahr insgesamt drei Leitzinssenkungen vollzogen, während die Europäische Zentralbank (EZB) ihre expansiven geldpolitischen Maßnahmen wiederaufnahm. Hierzu wurde neben einer Absenkung des Einlagezinses vor allem der erneute Nettoankauf von Wertpapieren im Umfang von monatlich 20 Mrd. € beginnend seit November 2019 verabschiedet. Das deutsche Wirtschaftswachstum stieg moderat um 0,6 % gegenüber dem Vorjahr (Quelle: GDV/Statistisches Bundesamt).

Gestützt wurde das Wachstum im Jahr 2019 vor allem vom Konsum. Die privaten Konsumausgaben stiegen um 1,6 % gegenüber dem Vorjahr, die Konsumausgaben des Staates nahmen im gleichen Zeitraum sogar um 2,5 % zu. Steigende Preise im Bereich Energie, Nahrungsmittel und Dienstleistungen sorgten 2019 in Deutschland für einen Anstieg der Teuerungsraten von 1,4 % gegenüber 2018 (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Der deutsche Arbeitsmarkt hat sich trotz schwächerer Konjunktur weiterhin robust gezeigt. Die Anzahl der Erwerbstätigen stieg abermals an. Die Zahl der Arbeitslosen reduzierte sich zum Jahresende 2019 um 73 Tsd. auf 2.267 Tsd. (VJ 2.340 Tsd.). Dadurch sank die Arbeitslosenquote auf 5 % (VJ 5,2 %) (Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

Wesentliche Geschäftsvorfälle und sonstige Ereignisse

Mit Wirkung zum 01.01.2019 wurde das Vermögen der Tochtergesellschaft GSM AG, die bereits 2018 den Geschäftsbetrieb eingestellt hatte, auf die NRV übertragen (Verschmelzung durch Aufnahme).

Darüber hinaus hat die NRV mit Wirkung zum 01.08.2019 für einen Teilbestand einen weiteren Quoten-Rückversicherungsvertrag abgeschlossen.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die versicherungstechnischen Ergebnisse im Geschäftsjahr und Vorjahr sowie über den Planungshorizont von 3 Jahren sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

[in T€]	31.12.2019	31.12.2018	Δ absolut	Δ prozentual
I. Vt. Rechnung				
Verdiente Beiträge f.e.R.				
Gebuchte Bruttobeiträge	85.196	96.632	-11.436	-11,8 %
Veränderung der Beitragsüberträge	121	-101	223	-219,8 %
Abgegebene RV-Beiträge	–34.555	–37.618	3.063	-8,1 %
Veränderung Beitragsüberträge RV	0	–138	138	-100,0 %
	50.762	**58.775**	**-8.012**	**-13,6 %**
Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R.				
Zahlungen für Versicherungsfälle	–56.943	–53.941	-3.002	5,6 %
Anteil der RV an Zahlungen	21.190	19.654	1.536	7,8 %
Veränderung der Schadenrückstellung (Bruttobetrag)	4.468	–5.614	10.081	-179,6 %
Anteil RV an Veränderung der Schadenrückstellung	–4.445	-2.365	-2.080	-88,0 %
	–35.729	**–42.265**	**6.535**	**15,5 %**
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R.				
Provisionen	–29.358	–33.851	4.493	-13,3 %
interne Kosten abzgl. Erstattung RVR (ab 2016 brutto)	–5.508	–5.547	39	-0,7 %
erhaltene Provisionen und Gew.beteiligungen RV	17.047	17.705	-658	-3,7 %
Kostenerstattung durch RVR	1.646	1.441	205	14,2 %
	–16.172	**–20.251**	4.079	-20,1 %
Schwankungsrückstellung				
Veränderung der Schwankungsrückstellung	0	0	0	0
Sonstiges	43	64	-21	-32,5 %
Vt. Ergebnis f.e.R.	**–1.096**	**–3.677**	**2.581**	**-70,2 %**

Verdiente Beiträge

Bedingt durch den Rückzug aus dem industriellen Rechtsschutzgeschäft ging das Neugeschäft mit 8.442 T€ (VJ 9.720 T€) wie erwartet zurück, wobei die Prognosen von 8.140 T€ jedoch leicht übertroffen wurden. Der Stornobetrag fiel mit 20.576 T€ (VJ 12.246 T€) erwartungsgemäß deutlich höher aus als im Vorjahr. Der daraus resultierende erwartete Rückgang der Bestandsbeiträge auf 84.428 T€ (VJ 95.400 T€) trat deutlich schwächer als von uns prognostiziert ein. Am Bilanzstichtag befanden sich nach 43.823 (VJ 41.963) Neuabschlüssen und 47.911 (VJ 51.734) Storni insgesamt 402.580 (VJ 405.356) Verträge in unserem Bestand. Alle Angaben sind ohne Wiederinkraftsetzungen.

Die verdienten Bruttobeiträge betrugen insgesamt 85.317 T€ (VJ 96.531 T€). Hiervon wurden 34.555 T€ (VJ 37.756 T€) an unsere Rückversicherer abgegeben. Die Beitragsentwicklung war im Wesentlichen bedingt durch den Rückzug aus dem industriellen Rechtschutzgeschäft rückläufig. In der Folge reduzierten sich die verdienten Beiträge für eigene Rechnung gegenüber dem Vorjahr um 13,6 % auf 50.762 T€ (VJ 58.775 T€).

Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle verringerten sich auf 52.475 T€ (VJ 59.555 T€). Die Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung beliefen sich im Berichtsjahr auf 35.729 T€ (VJ 42.265 T€). Diese äußerst positive Entwicklung war zum einem auf die rückläufigen Schadenmeldungen im Berichtsjahr in Höhe von 45.487 (VJ 48.719) und zum anderen auf die gegenüber dem Vorjahr deutlich geringere Veränderung der Schadenrückstellungen für eigene Rechnung im Geschäftsfeld industrieller Rechtsschutz zurückzuführen. Der Anteil der Schäden aus dem Nichtverkehrsbereich belief sich mit 64 % auf Vorjahresniveau.

Das Abwicklungsergebnis brutto lag bei -1.829 T€ (VJ -7.076 T€). Unter Berücksichtigung des Rückversicherungsentgelts für den neuen Quoten-Rückversicherungsvertrag ergab sich ein Abwicklungsergebnis netto in Höhe von -1.078 T€ (VJ -3.820 T€). Die deutliche Verbesserung resultierte im Wesentlichen aus dem Teilbestand des industriellen Rechtsschutzgeschäfts.

Rückversicherung/Mitversicherung

Die Gesellschaft betreibt seit dem Geschäftsjahr 2015 ausschließlich das passive Rückversicherungsgeschäft.

Die übrigen Rückversicherungsverträge blieben unverändert.

Bei einzelnen Verträgen im industriellen Rechtsschutz bestehen Mitversicherungen.

Versicherungstechnisches Ergebnis

Der Rückgang der Aufwendungen für Versicherungsfälle sowie für den Versicherungsbetrieb fiel stärker aus als der Rückgang der verdienten Beiträge (alles f.e.R.). Dadurch verbesserte sich das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R im Geschäftsjahr auf -1.096 T€ (VJ -3.677 T€).

A.3 Anlageergebnis

Das Kapitalanlageergebnis der NRV im Geschäftsjahr betrug insgesamt 4.697 T€ (VJ 7.596 T€) und setzt sich wie folgt zusammen:

[in T€]	2019	Anteil	2018	Anteil
Anleihen	2.706	57,6 %	2.866	37,7 %
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	1.141	24,3 %	2.838	37,4 %
Organismen für gemeinsame Anlagen	1.029	21,9 %	2.079	27,4 %
Sachanlagen für den Eigenbedarf	227	4,8 %	228	3,0 %
Kosten der Vermögensverwaltung	-406	-8,7 %	-416	-5,5 %
Ergebnis	**4.697**	**100,0 %**	**7.596**	**100,0 %**

Für die NRV als Versicherungsunternehmen sind insbesondere die laufenden Erträge relevant. Diese betragen im Geschäftsjahr 5.178 T€ (VJ 6.624 T€). Davon entfällt der größte Anteil mit 2.706 T€ (VJ 2.866 T€) auf Anleihen. Die Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind aufgrund der Verschmelzung der GSM AG von 2.782 T€ auf 1.141 T€ gesunken. Die laufenden Erträge aus Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 1.028 T€ (VJ 675 T€) und die laufenden Erträge aus Immobilien im Direktbestand auf 303 T€ (VJ 301 T€) gestiegen.

Weitere Faktoren für das Anlageergebnis sind Zu- und Abschreibungen sowie das außerplanmäßige Ergebnis. Im Geschäftsjahr wurde eine planmäßige Abschreibung auf die eigengenutzte Immobilie im Direktbestand in Höhe von 76 T€ (VJ 73 T€) vorgenommen. Die sonstigen Erträge beliefen sich auf 1 T€ (VJ 2 T€). Während im Vorjahr durch den Verkauf eines Immobilienfonds ein Abgangsgewinn in Höhe von 1.459 T€ erzielt wurde, beträgt das außerplanmäßige Ergebnis im Geschäftsjahr 0 T€. Darüber hinaus bestehen Kosten für die Vermögensverwaltung in Höhe von 406 T€ (VJ 416 T€).

Verbriefungen oder derivative Risikominderungstechniken wurden im Berichtszeitraum nicht eingesetzt, Derivate sind zu Zwecken der Risikominderung aber grundsätzlich erlaubt.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die sonstigen Ergebnisse im Geschäftsjahr und Vorjahr sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

[in T€]	31.12.2019	31.12.2018	Δ absolut	Δ prozentual
Sonstige Erträge	535	821	-286	-34,8 %
Sonstige Aufwendungen	-2.829	-3.304	475	-14,4 %

Das sonstige Ergebnis ist zum einen durch Dienstleistungsverrechnungen der NRV mit den Tochtergesellschaften und anderen Unternehmen, zum anderen durch die Zinsaufwendungen für die Pensionsrückstellungen sowie der Nachrangdarlehen beeinflusst.

Die NRV verfügt über keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

A.5 Sonstige Angaben

Die sonstigen Entwicklungen im Geschäftsjahr und Vorjahr sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

[in T€]	31.12.2019	31.12.2018	Δ absolut	Δ prozentual
Ergebnis der nicht-vt. Rechnung	**2.403**	**5.112**	**-2.710**	**-53,0 %**
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	**1.307**	**1.435**	**-128**	**-8,9 %**
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	-137	-137	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-936	-187	-749	-401,0 %
Sonstige Steuern	180	-441	621	140,8 %
Jahresüberschuss	**414**	**671**	**-256**	**-38,2 %**
Gewinnvortrag aus Vorjahr	6	10	-4	-44,4 %
Entnahmen aus /Zuführungen in Gewinnrücklagen	-50	-335	285	-85,1 %
Bilanzgewinn	**370**	**346**	**25**	**7,1 %**

Die unter Kapitel A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis bis Kapitel A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten erläuterten Entwicklungen führen zu den in der Tabelle dargestellten Ergebnissen der normalen Geschäftstätigkeit. Das außerordentliche Ergebnis resultiert aus der ratierlichen Auflösung der Neubewertungen nach BilMoG für Pensionsrückstellungen sowie den Rückstellungen für Entgeltumwandlung.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Das Governance-System der NRV stellt ein Steuerungs- und Regelungssystem im Sinne von aufbau- und ablauforganisatorischen Strukturen des Unternehmens dar. Die Ausgestaltung orientiert sich an den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der §§ 23–34 VAG, Kapitel IX der DVO sowie dem Rundschreiben 2/2017 der BaFin („Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen [MaGo]"). Das Governance-System wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Gesellschaft umgesetzt, an sich verändernde Rahmenbedingungen angepasst und kontinuierlich weiterentwickelt.

Im Folgenden werden die Kernelemente des Governance-Systems näher erläutert.

Organisationsstruktur der NRV

Die Organisationsstruktur der NRV folgt dem Modell der drei Verteidigungslinien („three lines of defence"), welches den Aufbau und das Zusammenspiel der steuernden und überwachenden Funktionen beschreibt.

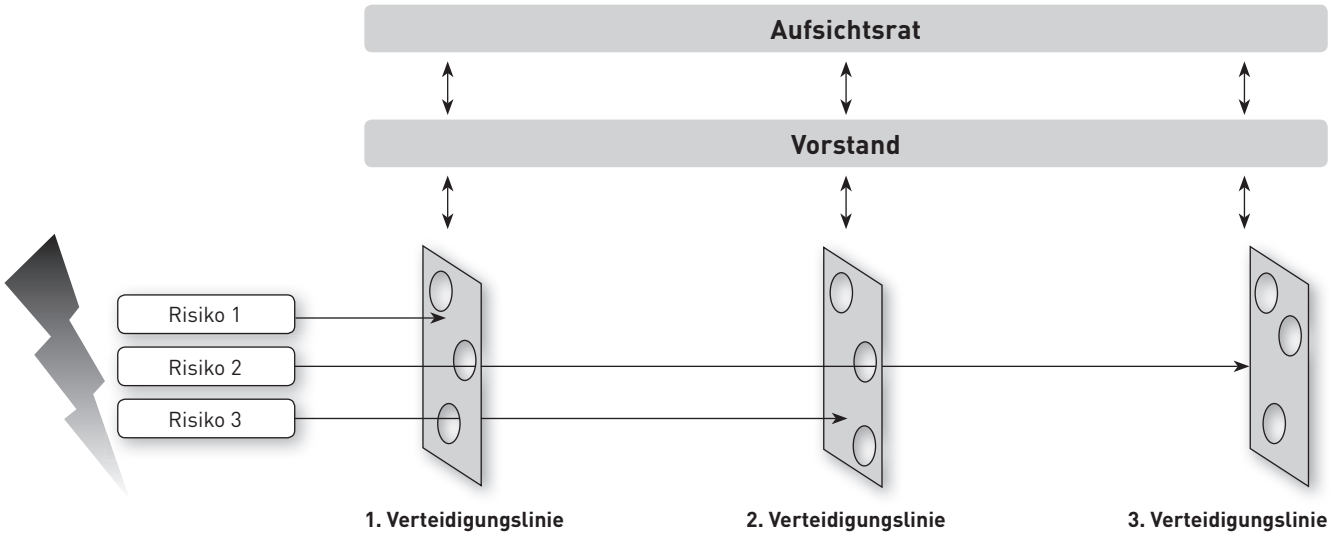

Abb. 2: Modell der drei Verteidigungslinien („three lines of defence")

Die erste Verteidigungslinie umfasst die operativen Geschäftsbereiche, welche als Risikoverantwortliche bzw. Compliance-Beauftrage Risiken im Tagesgeschäft sowie die Einhaltung und Durchführung von Kontrollen und Maßnahmen verantworten. Die Funktionen der zweiten Verteidigungslinie haben die Aufgabe, die Aktivitäten der operativen Geschäftsbereiche zu überwachen. Hierzu zählen bei der NRV insbesondere die Risikomanagementfunktion (RMF), die versicherungsmathematische Funktion (VMF) und die Compliance-Funktion (CF). Die dritte Verteidigungslinie stellt die interne Revision (IR) als objektive und unabhängige Überprüfungsinstanz dar. Die Gesamtverantwortung für die Angemessenheit und Wirksamkeit liegt beim Vorstand, welcher vom Aufsichtsrat überwacht wird.

Der Aufsichtsrat der NRV setzt sich aus Vertretern der Konsortialgesellschaften und den Arbeitnehmervertretern im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Peter Meier, Feucht
Vorsitzender
Sprecher des Vorstands der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG, Nürnberg

Dietrich Werner, Hannover
stellvertretender Vorsitzender
ehem. Mitglied des Vorstands der VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover

Rainer Fuchs, Mannheim [1] (bis 31.01.2020)
Sachbearbeiter NRV AG, Mannheim

Liane Karlein-Sommer, Mannheim [1]
Sachbearbeiterin NRV AG, Mannheim

Manfred Kuhn, Laatzen
ehem. Mitglied des Vorstands der VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G., Hannover

Claudia Liebaldt, Östringen [1] (ab 05.03.2020)
Sachbearbeiterin NRV AG, Mannheim

Jürgen Wörner, Mannheim
Mitglied des Vorstands der Mannheimer Versicherung AG, Mannheim

[1] von den Arbeitnehmern gewählt

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, unter Einhaltung der bestehenden Gesetze und der Satzung sowie der Geschäftsordnung, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zum Wohle und im Interesse der Gesellschaft zu arbeiten. Zur Unterstützung seiner Kontrollfunktion wird der Aufsichtsrat der NRV regelmäßig und ad hoc über wichtige Sachverhalte vom Vorstand unterrichtet.

Der Vorstand der NRV besteht aus den beiden Vorstandsmitgliedern, Ralf Beißer, der gleichzeitig als Sprecher fungiert, und Michael Diener. Die Aufgabenverteilung erfolgt unter Berücksichtigung einer angemessenen Funktionstrennung und stellt sich zum 31.12.2019 wie folgt dar:

Abb. 3: Ressortverteilung der NRV

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der NRV nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung gesamtverantwortlich. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Bereich unter Berücksichtigung des Interesses der NRV eigenverantwortlich. An allen wesentlichen Entscheidungen sind beide Vorstandsmitglieder beteiligt.

Innerhalb der Organe bestehen bei der NRV keine Ausschüsse.

Zur Wahrnehmung ihre Aufgaben werden die Vorstandsmitglieder der NRV von den vier Schlüsselfunktionen – RMF, VMF, CF und IR – unterstützt. Diese Funktionen werden als unabhängige Überwachungs-/Kontroll- bzw. Prüfungsfunktionen organisatorisch unmittelbar unterhalb der Geschäftsleitung tätig und stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander.

Die RMF ist neben der CF und VMF eine der unabhängigen Kontroll-/Überwachungsinstanzen der NRV. Die RMF umfasst das Risikokomitee, das Risikomanagement und die Risikoverantwortlichen. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand hinsichtlich eines angemessenen und funktionsfähigen Risikomanagement- und Kontrollsystems zu unterstützen.

Das Risikokomitee stellt das bereichsübergreifende Informationsgremium bzgl. Risiken aller Art dar.

Das Risikomanagement als Kernfunktion der RMF ist direkt den beiden Vorständen zugeordnet. Es koordiniert die Aktivitäten im Risikomanagementsystem, gewährleistet eine einheitliche Anwendung von Verfahren und Methoden und sorgt für die Weiterentwicklung des Risikomanagements bei der NRV.

Die Risikoverantwortlichen verantworten die Identifikation, Bewertung, Analyse und Meldung der in ihrem Geschäfts- bzw. Unternehmensbereich auftretenden Risiken. Das Risikomanagement berichtet dem gesamten Vorstand zu verschiedenen Sachverhalten im Rahmen von Sitzungen, turnusmäßigen Berichten oder auf direktem Wege. Ferner berichtet das Risikomanagement den Führungskräften, den Schlüsselfunktionen und sonstigen Schnittstellen die für sie relevanten Informationen.

Die VMF ist organisatorisch unmittelbar dem Vorstand V2 zugeordnet. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand bei seiner Frühwarn- und Überwachungsfunktion in Bezug auf die Versicherungstechnik (Rückstellungsbildung, Rückversicherungsnahme, Annahme-/Zeichnungspolitik) zu beraten.

Die VMF erstellt den jährlichen VMF-Bericht, welcher unmittelbar dem gesamten Vorstand vorgelegt wird. Die Schlüsselfunktionen erhalten den Bericht ebenfalls zur Kenntnis. Weiterhin informiert die VMF den Vorstand auch unterjährig in Form von Sitzungen oder auf direktem Wege über die Ergebnisse ihrer Analysen.

Die CF besteht aus dem CCO sowie den Compliance-Beauftragten. Der CCO trägt die Gesamtverantwortung für die Compliance-Organisation und ist für die CF sowie die Berichte an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan verantwortlich. Die Compliance-Beauftragten gelten als beauftragt, die Compliance-Anforderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich operativ umzusetzen (siehe Kapitel B.5). Der CCO ist organisatorisch unmittelbar dem Vorstand V2 zugeordnet. Er unterstützt den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben.

Der CCO berichtet dem Vorstand und den Schlüsselfunktionen laufend über aktuelle Compliance-Themen. Der Jahresbericht, der insbesondere die Risikoanalyse und Angaben zu Überwachungstätigkeiten im Berichtszeitraum enthält, wird insbesondere unmittelbar dem gesamten Vorstand, dem Risikomanagement und der IR vorgelegt.

Die IR ist organisatorisch unmittelbar dem Vorstand V2 zugeordnet. Sie ist eine prozessunabhängige und objektive Überprüfungsinstanz der NRV und unterstützt den Vorstand in seiner Steuerungs- und Kontrollfunktion.

Die IR erstellt nach Abschluss jeder Prüfung einen Bericht, der dem gesamten Vorstand und dem geprüften Bereich zugeht. Die Schlüsselfunktionen werden ebenfalls informiert. Darüber hinaus fasst die IR die Ergebnisse aller Prüfungen eines Geschäftsjahres in einem Jahresbericht zusammen und hält die Umsetzung der Feststellungen/Empfehlungen nach.

Um ihre Überwachungsaufgabe adäquat durchführen zu können, besteht auf Seiten der Bereiche die Verpflichtung, die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen einzubeziehen bzw. relevante Informationen zu deren Aufgabenerfüllung unverzüglich weiterzugeben.

Darüber hinaus haben die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht.

Die Schlüsselfunktionen tauschen sich im Zuge von regelmäßigen Jours fixes und bei Bedarf ad hoc über relevante Entwicklungen und Sachverhalte aus. Die Jours fixes werden protokolliert und dem Vorstand zur Verfügung gestellt. Zudem berichtet jede Schlüsselfunktion periodisch und anlassbezogen über wesentliche Themen an den Vorstand.

In jedem Geschäftsbereich hat die NRV einen Risikoverantwortlichen/Compliance-Beauftragten benannt, welcher für das operative Risiko- bzw. Compliance-Management zuständig ist und das Risikomanagement bzw. den CCO in ihren Aufgaben unterstützt.

Wesentliche Veränderungen

Wie bereits in Kapitel A.1 erwähnt, ist die Verschmelzung der GSM AG im Berichtsjahr auf die NRV erfolgt, nachdem der Geschäftsbetrieb der GSM AG, welche für die Vermittlung des industriellen Rechtsschutzgeschäfts zuständig war, im Vorjahr eingestellt wurde.

Im Berichtszeitraum wurde zum 01.10.2019 die Leitung des Leistungsbereichs der NRV neu besetzt. Ferner erfolgte zum 01.10.2019 eine Neubesetzung der RMF bzw. des Risikomanagements und damit einhergehend eine teilweise Umorganisation des Bereichs. Das zuvor in den Zuständigkeitsbereich des Risikomanagements fallende Kapitalanlagen-Controlling wurde im Zuge der Umorganisation der Abteilung Controlling zugeordnet.

Darüber hinaus gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen der Governance-Struktur und den implementierten Leitlinien.

Vergütungspolitik

Die Vergütungsgrundsätze der NRV sind in einer Leitlinie schriftlich fixiert. Sie stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Risikomanagementpraktiken sowie den Zielen und langfristigen Interessen der NRV und sind darauf ausgerichtet, negative Anreize und Interessenskonflikte zu vermeiden.

Die Entgeltstrukturen der NRV setzen sich für alle Mitarbeiter der NRV generell aus gesetzlichen Bestimmungen, dem Tarifvertrag, den Betriebs- sowie individualvertraglichen Vereinbarungen zusammen. Tarifliche und gesetzliche Bestimmungen werden regelmäßig angepasst. Darüber hinaus bestehen Sonderleistungen, die über Betriebsvereinbarungen geregelt sind. Neben der grundsätzlichen festen Vergütung, sieht die NRV auch variable Vergütungsbestandteile vor. Diese sind derart festgelegt, dass sie die Erreichung der Geschäftsziele unterstützen. Erfolgskriterien, die an Aktien oder Aktienoptionen geknüpft sind, bestehen bei der NRV nicht.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Satzung der NRV geregelt. Sie besteht nur aus einer festen Vergütung. Über die Gewährung einer weiteren Vergütung entscheidet die Hauptversammlung. Für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden festgelegte Multiplikatoren des festen Vergütungsbestandteils gewährt. Der Aufsichtsrat erhält keine Betriebsrente.

Die Vergütung des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat der NRV bestimmt. Diese setzt sich zusammen aus einer fixen Jahresvergütung und einer variablen Vergütung: Die festen Grundbezüge werden als monatliches Gehalt ausgezahlt. Diese umfassen auch die Nebenleistungen, welche im Wesentlichen aus der Bereitstellung eines Dienstwagens für die private Nutzung sowie Zahlungen für Beitragszusagen für die Altersversorgung bestehen. Eine Überprüfung der festen Grundbezüge findet regelmäßig statt. Die Höhe der Bezüge der Vorstandsmitglieder wird auf Basis der individuellen Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds und des Verantwortungsbereichs durch den Aufsichtsrat festgelegt. Bei der Festlegung der Zielkennzahlen für die variable Vergütung erfolgt eine Ausrichtung an der Geschäftsstrategie und den langfristigen Interessen der NRV sowie der Versicherungsnehmer. Die variable Vergütung wird unterteilt in eine

erfolgsabhängige Jahrestantieme und eine erfolgsabhängige Langfristtantieme. Die Jahrestantieme wird anhand vorgegebener Kennzahlen des Geschäftsjahres berechnet, die in der schriftlichen Zielvereinbarung gemeinsam mit dem Aufsichtsrat festgelegt wurden. Die Langfristtantieme bemisst sich nach dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und ist auf einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt. Die erfolgsbezogene Vergütung ist im Umfang begrenzt. Eine betriebliche Altersversorgung in Form einer gehaltsorientierten oder beitragsorientierten Leistungszusage ist möglich und wird individuell zwischen Vorstand und Aufsichtsrat vereinbart.

Leitende Angestellte und Schlüsselfunktionen – mit Ausnahme der IR – werden außerhalb des Tarifvertrags vergütet, wobei hinsichtlich der Sonderleistungen weitestgehend Analogie zu den Leistungen gemäß den Betriebsvereinbarungen besteht. Das Vergütungssystem der Inhaber von Schlüsselfunktionen der NRV sieht in der Funktion ausschließlich feste Vergütungsbestandteile vor. Leitende Angestellte erhalten neben den festen Bezügen auch variable Vergütungsbestandteile. Die festen Grundbezüge werden als monatliches Gehalt ausgezahlt und regelmäßig auf Angemessenheit überprüft. Die variablen Bestandteile der leitenden Angestellten bestehen lediglich aus einer Jahrestantieme. Bestandteile der variablen Vergütung der leitenden Angestellten sind eine Vereinbarung von Individualzielen sowie eine Zielvereinbarung, die sich am unternehmerischen Ergebnis orientiert. Ziel hierbei ist es, durch eine konzentrierte und zentrale Steuerung der Ziele ein einheitliches strategisches Vorgehen über alle Ebenen zu gewährleisten und Interessenskonflikte zu vermeiden. Hierzu dient insbesondere auch die Definition von strategischen Schwerpunktzielen, die sich an der aktuellen Unternehmenssituation ausrichten.

Alle Mitarbeiter, die vor dem 01.01.2012 angestellt wurden, haben Anwartschaften auf Betriebsrenten bzw. erhalten bereits eine Betriebsrente. Diese ist abhängig von der Betriebszugehörigkeit, dem Alter und dem Verdienst des Mitarbeiters. Darüber hinaus haben alle Mitarbeiter die Möglichkeit, eine Gehaltsumwandlung in Form einer Direktversicherung oder Pensionskasse vorzunehmen. Diese werden von der NRV in Abhängigkeit der eingezahlten Summe bezuschusst. Die NRV beteiligt sich bei der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) nur an Verträgen, die innerhalb des Rahmenvertrags mit der NÜRNBERGER abgeschlossen werden. Ein Zuschuss wird seitens der NRV auch in Höhe von 15 % gewährt, wenn ein Mitarbeiter die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet und keine Betriebsrente erhält.

Wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Vorstands-/Aufsichtsratsmitgliedern oder Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben

Mit Ausnahme der zwischen der Gesellschaft und ihren Anteilseignern bestehenden Dienstleistungsvereinbarungen wurden keine wesentlichen Transaktionen mit den Aktionären, Vorstands-/Aufsichtsratsmitgliedern oder Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, im Geschäftsjahr 2019 vorgenommen.

B.2 Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Die diesbezüglich einzuhaltenden Vorgaben sind bei der NRV in der Leitlinie „Fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit von Personen mit Leitungsfunktion und Personen, die andere Schlüsselaufgaben innehaben“ verbindlich festgelegt. Darüber hinaus enthält die Leitlinie „IDD – Insurance Distribution Directive und Produktfreigabeverfahren“ Vorgaben zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der unmittelbar oder maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligten Angestellten. Ziel beider Leitlinien ist es, einen einheitlichen Rahmen für die Beurteilung und Weiterentwicklung der fachlichen Qualifizierung und persönlichen Zuverlässigkeit des in der jeweiligen Leitlinie definierten Personenkreises zu schaffen.

Zur Wahrnehmung ihrer Kontroll- und Überwachungsfunktion müssen die Aufsichtsratsmitglieder über die erforderliche Sachkunde verfügen, um die in der NRV getätigten Geschäfte zu verstehen und deren Risiken beurteilen zu können. Darüber hinaus muss der Aufsichtsrat als Gesamtorgan eine angemessene Vielfalt an Qualifikationen, Kenntnissen und Erfahrungen in den Bereichen Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung aufweisen. Bei jeder Neubestellung eines Aufsichtsratsmitglieds ist gegenüber der BaFin neben der erforderlichen Sachkunde die Abdeckung der Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Aufsichtsrat darzulegen.

Die Vorstandsmitglieder der NRV müssen über die erforderliche Sachkunde verfügen, um eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens zu gewährleisten. Dies setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Darüber hinaus müssen die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und -modell, Governance-System, versicherungsmathematische Analyse, Finanzanalyse, regulatorischer Rahmen, unternehmensspezifisches Risikomanagement sowie Informationstechnologie verfügen. Durch einen laufenden Austausch zwischen den Vorstandsmitgliedern wird zudem sichergestellt, dass jedes Vorstandsmitglied über ausreichende Kenntnisse in allen Bereichen verfügt, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten. Zur Neubestellung eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine interne Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung des Kandidaten anhand der vorgelegten Unterlagen. Hierbei wird insgesamt auf eine angemessene Ausprägung der o. g. Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse geachtet, um eine solide und umsichtige Unternehmensführung sicherzustellen. Nach einschlägiger Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sowie Genehmigung durch die BaFin, wird das Vorstandsmitglied durch den Aufsichtsrat bestellt.

Die verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen sowie deren Stellvertreter müssen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sein, eine solide und umsichtige Ausübung ihrer Funktion zu gewährleisten. Hierzu haben sie entsprechende Nachweise über ihre fachliche Eignung zu erbringen, um nachvollziehbar darzulegen, dass sie fortwährend über das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Wissen, das Können und die Fertigkeiten verfügen. Neben einem aussagekräftigen Lebenslauf gehören dazu u. a. Nachweise über eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Weiterbildung, die zumindest jährlich zu erbringen sind. Zur Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen sowie deren Stellvertreter und Mitarbeiter wird je Schlüsselfunktion eine entsprechende Stellenbeschreibung zugrunde gelegt. Im Falle einer Neueinstellung wird das Genehmigungsverfahren bei der BaFin eingeleitet. Nach Genehmigung der BaFin erfolgt die Ernennung der verantwortlichen Person für die vakante Schlüsselfunktion durch den Vorstand.

Alle sonstigen Mitarbeiter werden bedarfsgerecht aus- und weitergebildet. Die Weiterbildung orientiert sich an den Erfordernissen der jeweiligen zu verantwortenden Aufgabe. Damit wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter über das erforderliche Wissen, das Können und die Fertigkeiten verfügen, um ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können.

Unabhängig von der fachlichen Eignung müssen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, Schlüsselfunktionen sowie deren Stellvertreter und Mitarbeiter zuverlässig und integer sein. Mit der Einführung von Solvency II wurde ein Überprüfungsprozess eingerichtet, wonach Führungszeugnisse, Gewerbezentralregisterauszüge und Selbstverpflichtungserklärungen vom betroffenen Personenkreis in definierten Zeitabständen eingeholt werden.

Eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt bei Neueinstellung sowie zumindest in Abständen von fünf Jahren durch erneute Vorlage der Nachweise für die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Risikomanagementsystem

Strategien, Prozesse und Berichtsverfahren

Das aktive Wahrnehmen von Chancen und der kalkulierte Umgang mit Risiken sind die Grundlage für jedes unternehmerische Handeln. Als Versicherer sieht die NRV insbesondere in dem Umgang mit Risiken ihre Kompetenz. Das Ziel der NRV ist es, Chancen effizient auszuschöpfen und die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken nur dann einzugehen, wenn dadurch ein entsprechender Mehrwert für das Unternehmen erzielt werden kann und gleichzeitig die aufsichtsrechtlichen Anforderungen – etwa zur Solvabilität – auch in Zukunft eingehalten werden können.

Die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Risikostrategie gibt den strategischen Rahmen vor und entspricht einem verbindlichen Handlungsleitfaden für die operative Praxis. Sie enthält insbesondere Angaben dazu, wie sich Planung und Geschäftsstrategie auf die Risikosituation der NRV auswirken und legt Regelungen im Umgang mit diesen Risiken, unter Berücksichtigung der vom Vorstand festgelegten Risikotoleranz für das Unternehmen fest. Die Risikostrategie wird zumindest jährlich überprüft und verabschiedet.

Aufbauend auf der Geschäfts- und Risikostrategie der NRV, verfügt das Risikomanagementsystem über eine angemessene Aufbauorganisation und beinhaltet als wesentliche Elemente die Prozesse der Risikoidentifikation, -bewertung, -überwachung, -steuerung und -berichterstattung sowie den Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA).

Die Aufbauorganisation des Risikomanagementsystems bzw. deren Eingliederung in die Organisationsstruktur der NRV ist in Kapitel B.1 beschrieben. Der Einbezug des Risikomanagements in strategische Entscheidungen ist nicht nur über das Risikokomitee sichergestellt. Vielmehr ist das Risikomanagement in all diejenige Prozesse eingebunden, in denen Entscheidungen mit Risikorelevanz bzw. im Falle vorliegender neuer oder nicht alltäglicher Produkte getroffen werden. Solche entscheidungsrelevanten Sachverhalte werden in dem Prozess „wesentliche Entscheidungen durchführen“ definiert, der eine Einbindung der Schlüsselfunktionen und der betroffenen Fachbereiche sicherstellt.

Hinsichtlich des Prozesses der Risikoidentifikation, -bewertung, -überwachung, -steuerung und -berichterstattung wird das SCR-Standardmodell zugrunde gelegt. Darauf basierend erfolgen die Bewertung der versicherungstechnischen Risiken, Marktrisiken, Kreditrisiken und operationellen Risiken sowie die Feststellung der ökonomischen Risikotragfähigkeit der NRV. Im Rahmen des ORSA werden die im SCR-Standardmodell enthaltenen Risiken auf ihre Vollständigkeit und Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls ergänzt bzw. die Bewertung angepasst (vgl. Kapitel B.3).

Nicht explizit im Standardmodell abgedeckte Risiken werden im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Risikoinventur durch die Risikoverantwortlichen identifiziert, analysiert und beurteilt. Das Risikomanagement gibt den hierfür benötigten methodischen Rahmen vor. Die Beurteilung der Risiken erfolgt anhand einer Expertenschätzung unter Zugrundelegung einer Risikomatrix.

Das Risikomanagement validiert sodann die von den Risikoverantwortlichen vorgenommenen Risikobewertungen, beurteilt die Auswirkungen von Änderungen auf die Gesamtrisikolage und berichtet die Ergebnisse turnusmäßig oder ad hoc an den Vorstand. Hierzu überführt das Risikomanagement sowohl die im Standardmodell abgedeckten als auch die nicht explizit im Standardmodell abgedeckten bzw. die nicht oder nur schwer quantifizierbaren Risiken ins Gesamtrisikoprofil der NRV, welches einen Gesamtüberblick über alle Risiken und deren Relevanz mit Blick auf die Wirtschafts-, Finanz- und Ertragslage der NRV enthält (vgl. Kapitel C). In Abhängigkeit von den Ergebnissen aus der Ermittlung der ökonomischen Risikotragfähigkeit sowie der Risikoinventur entscheidet der Vorstand über adäquate Maßnahmen zur Risikosteuerung. Bezüglich der speziellen Vorgehensweisen bei den einzelnen Risikokategorien sei auf Kapitel C. verwiesen.

Um negative Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und frühzeitig darauf reagieren zu können, verfügt die NRV über ein Limitsystem sowie über ein Management-Informationssystem, in dem unternehmensrelevante Kennzahlen und Risiken kontinuierlich beobachtet, analysiert, beurteilt und berichtet werden.

Eine transparente, unternehmensweite Kommunikation und Berichterstattung in Bezug auf das Risikomanagement ist die Grundlage für eine angemessene Risikokultur. Regelungen zum Kommunikations- und Meldeprozess finden sich in den Leitlinien und sonstigen Dokumentationen des Risikomanagements. Danach haben die Risikoverantwortlichen den Vorstand und die RMF turnusmäßig sowie außerplanmäßig unverzüglich zu informieren, wenn sich die Risikolage wesentlich ändert. Das interne Berichtswesen sieht zudem vor, dass die Vorstandsmitglieder kontinuierlich sowie ad hoc über die Risikosituation der NRV informiert werden. Neben den Risikoberichten (u. a. ORSA-Bericht, Limitbericht, Risiko-/IKS-Bericht, Bericht des Kapitalanlagecontrollings) erfolgt dies in regelmäßig stattfindenden Jours fixes. Zur Förderung der Risikokultur besteht ein Intranet-Auftritt mit wesentlichen Informationen zum Risikomanagement. Darüber hinaus informieren die Vorstandsmitglieder den Aufsichtsrat kontinuierlich über die Risikosituation der NRV.

Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht („Prudent Person Principle“)

Die NRV investiert grundsätzlich nur in Wertpapiere, deren Eigenschaften und Auswirkungen sie insbesondere in Bezug auf den angestrebten Grad an Rendite, Risiko, Qualität und Liquidität des Gesamtportfolios versteht, beurteilen und bei der Bestimmung des GSB angemessen berücksichtigen kann. Zur Steuerung dieser Anforderungen und Sicherstellung einer ausreichenden Mischung und Streuung der Kapitalanlagen hat die NRV sich bzw. dem Dienstleister angemessene Anlagegrenzen und Vorgaben gesetzt. Die Bewertung sowie das Berichtswesen und die Steuerung der Vermögensanlage erfolgen in Abstimmung mit der NRV durch einen spezialisierten Dienstleister Die diesbezüglich einzuhaltenden Regelungen sind in der Leitlinie Kapitalanlage definiert.

Sowohl die NRV als auch der Dienstleister stellen sicher, dass die jeweiligen Mitarbeiter über die diesbezüglich erforderlichen Kenntnisse verfügen. Die erlaubten Anlageprodukte sind der Leitlinie Kapitalanlage zu entnehmen. Neue oder nicht alltägliche Anlageprodukte dürfen nur nach Prüfung durch die Fachbereiche und Freigabe durch den Vorstand im Rahmen des Prozesses „wesentliche Entscheidungen durchführen“ zur Anlage genutzt werden.

B.3.2 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist bei der NRV als Prozess konzipiert, der mit der Unternehmenssteuerung sowie dem Risikomanagementsystem verknüpft ist. Aufgrund des weitgehend konstanten Produktportfolios der NRV und des grundsätzlich stabilen Risikoprofils wird der ORSA turnusmäßig im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zum Stichtag 31.12. des Vorjahres sowie im Falle einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils auch ad hoc durchgeführt. Auslöser für den Ad-hoc-ORSA können insbesondere strategische Entscheidungen des Managements mit wesentlichen Auswirkungen auf die Ausrichtung oder die Struktur der NRV sein.

Die Berechnung der ökonomischen Risikotragfähigkeit erfolgt mittels des Risikotragfähigkeitskonzepts, das aus dem SCR-Standardmodell abgeleitet und auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil abgestimmt ist. Abweichend vom Standardmodell verwendet die NRV unternehmensspezifische Parameter (USP) für das Prämien- und Reserverisiko (siehe dazu auch Kapitel D.4).

a. Beurteilung der Angemessenheit des SCR-Standardmodells

Die Überprüfung der Methoden und Annahmen im Rahmen des ORSA-Prozesses erfolgt durch das Risikomanagement. Im Falle von Anzeichen für eine mögliche Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen, werden weitergehende quantitative Analysen vorgenommen, die unter Zugrundelegung von Wesentlichkeitsaspekten zu etwaigen unternehmensspezifischen Anpassungen hinsichtlich der Berechnung der Risiken führen.

Operationelle Risiken und nicht quantifizierbare Risiken (Liquiditätsrisiken, strategische Risiken, Reputationsrisiken) werden im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses ständig überwacht und mittels Risikominderungstechniken (z. B. Zeichnungsrichtlinien, Vollmachtenregelungen, Freigabeprozesse) gesteuert. Entsprechend den qualitativen Einschätzungen im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates und den Analysen im Rahmen des ORSA-Prozesses sieht die NRV die Risiken als angemessen berücksichtigt an. In Bezug auf identifizierte wesentliche Risiken wird auf das Kapitel C verwiesen.

b. Bestimmung Eigenmittel und Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB)

Auf Basis des als angemessen beurteilten Modells erfolgt die Ermittlung der Höhe der ökonomischen Eigenmittel sowie des GSB zum Stichtag. Ziel dabei ist es zu überprüfen, ob die NRV mit ausreichenden anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Bedeckung ihrer Risiken ausgestattet ist.

Zur Bestimmung der ökonomischen Eigenmittel werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten marktkonsistent bewertet und in einer ökonomischen Bilanz einander gegenübergestellt. Unterschiede im Vergleich zur Bilanzierung nach HGB ergeben sich vor allem bei den Kapitalanlagen durch die Berücksichtigung stiller Reserven/Lasten, die versicherungstechnischen Rückstellungen und Pensionsrückstellungen sowie die immateriellen Vermögenswerten aufgrund des Nichtansatzes in der Solvabilitätsübersicht. Zusammen mit dem Eigenkapital nach HGB und dem anrechenbaren Wert der Nachrangdarlehen stellen die Bewertungsreserven die vorhandenen ökonomischen Eigenmittel dar. Details zu den Eigenmitteln werden in Kapitel E.1 beschrieben.

Zur Bestimmung des GSB wird der Risikokapitalbedarf für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt und unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen Marktrisiko, versicherungstechnischem Risiko und Ausfallrisiko sowie zusammen mit dem operationellen Risiko unter Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern zum GSB aggregiert (siehe Grafik in Kapitel C).

Abschließend werden die ökonomischen Eigenmittel dem GSB gegenübergestellt.

c. Szenario-Analysen

Zur Beurteilung der ökonomischen Risikotragfähigkeit spielen unternehmensindividuelle Stress-Szenarien eine wichtige Rolle. Ziel dieser Szenarien ist es, das Verständnis für die Sensitivität des Risikotragfähigkeitskonzepts zu vertiefen, insbesondere hinsichtlich der Bandbreiten, in denen sich die interne Bedeckungsquote bei Eintritt unerwarteter, adverser Szenarien bewegen kann.

Von zentraler Bedeutung für die Stress-Szenarien ist die Auswahl der zu betrachtenden Szenarien. Diese erfolgt in zwei Stufen: Zunächst wird auf Grundlage des aktuellen Risikoprofils eine Vorauswahl derart getroffen, dass pro Risikomodul die größten Risiken berücksichtigt sind. Im zweiten Schritt werden für die ausgewählten Szenarien Annahmen und die angemessene Vorgehensweise zur Berechnung der Szenarien definiert.

Auf Basis der Berechnungsergebnisse zur ökonomischen Risikotragfähigkeit sowie der Erkenntnisse aus den Sensitivitäts- und Szenariorechnungen entscheidet der Vorstand über etwaig erforderliche Maßnahmen.

d. Projektionsrechnung

Zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit über den Planungszeitraum (3 Jahre) wird eine Projektion der ökonomischen Eigenmittel sowie des GSB bzw. des SCR vorgenommen. Ausgangspunkt der Projektionsrechnungen ist die Unternehmensplanung und die zusätzlich definierten Planungsparameter, wie z.B. die erwartete Entwicklung der Bewertungsreserven über den Planungszeitraum.

e. ORSA-Bericht und -Dokumentation

Der ORSA-Bericht enthält die ORSA-Ergebnisse inkl. Schlussfolgerungen und daraus abgeleitete Maßnahmen. Der ORSA-Bericht wird mit dem Vorstand diskutiert, von diesem verabschiedet und innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen der BaFin sowie dem Aufsichtsrat in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres vorgelegt. Darüber hinaus wird der ORSA-Bericht an die Schlüsselfunktionen und Führungskräfte kommuniziert.

Die dem ORSA-Bericht zugrunde gelegten Analysen und darüber hinausgehende Dokumentationen (sog. ORSA-Aufzeichnungen) werden im Risikomanagement und in den zuliefernden Fachbereichen vorgehalten.

Aktive Rolle des Vorstands

Der Vorstand V2 trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausgestaltung und Durchführung des ORSA. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Jours fixes mit VMF und Risikomanagement sowie durch den eingerichteten ORSA-Prozess ist er kontinuierlich und aktiv in den ORSA-Prozess eingebunden. Der Prozess beginnt mit der Aktualisierung und Freigabe der Unternehmensplanung zum Jahresende eines Geschäftsjahres sowie der Aufstellung der Geschäfts- und Risikostrategie für das nächste Geschäftsjahr durch den Vorstand der NRV. Darauf basierend folgen eine etwaige Aktualisierung der ORSA-Leitlinie, welche die Rahmenbedingungen für die Durchführung des ORSA eines Geschäftsjahres festlegt, sowie eine Beurteilung der ökonomischen Risikotragfähigkeit. Die im Geschäftsjahr ausgewählten Szenarioanalysen werden im regelmäßig stattfindenden Jour fixe zwischen Vorstand V2, VMF und Risikomanagement diskutiert und vom Vorstand V2 abschließend festgelegt. Die Ergebnisse eines ORSA-Durchlaufs werden dem Vorstand berichtet und von diesem kritisch hinterfragt bzw. mit dem Vorstand V2 im Rahmen der Jours fixes diskutiert. Aus den gewonnenen Erkenntnissen leitet der Vorstand etwaige notwendige Managementmaßnahmen oder Risikominderungstechniken ab.

B.4 Internes Kontrollsystem

Aufbau- und Ablauforganisation zum IKS

Die NRV verfügt über ein IKS, welches die aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds bei der NRV definiert. Die verbindlichen Vorgaben hierfür sind in der Leitlinie IKS geregelt.

Wie bereits in Kapitel B.1 dargelegt basiert die Aufbau- und die Ablauforganisation der NRV auf dem Konzept der drei Verteidigungslinien. Während auf der ersten Verteidigungslinie die Steuerung und Kontrolle der operativen Bereiche erfolgt, sind die RMF, CF sowie die VMF auf der zweiten Verteidigungslinie unabhängige Kontroll- und Überwachungsinstanzen, die u. a. den Vorstand bei der Sicherstellung eines angemessenen und funktionsfähigen IKS unterstützen. Die IR auf der dritten Verteidigungslinie überprüft sowohl die Geschäftsprozesse auf der ersten als auch die Funktionen auf der zweiten Verteidigungslinie sowie das IKS in seiner Gesamtheit und deckt ggf. vorhandene Verbesserungspotenziale auf.

Eine wesentliche Grundlage für das IKS stellt die Prozessdokumentation der NRV dar. Unter Anwendung eines marktführenden Geschäftsprozessmodellierungssystems ermöglicht die Prozessdokumentation eine möglichst standardisierte Darstellung aller Geschäftsprozesse der NRV sowie der dazugehörigen Risiken und Kontrollen und bringt diese in einen Gesamtzusammenhang. Hierbei verantworten die Führungskräfte die fachlich korrekte Dokumentation der Geschäftsprozesse ihrer Bereiche.

Die diesen Prozessen zugeordneten wesentlichen (operationellen) Risiken werden im Rahmen der Risikoinventur zum Stichtag 31.12. eines Geschäftsjahres bzw. des Risikoupdates zum Stichtag 30.06. eines Geschäftsjahres nach einer einheitlichen Systematik erfasst, beurteilt und entsprechend ihrer Wesentlichkeit kategorisiert (siehe Kapital B.1). Zumindest für jene Prozesse, welche mit wesentlichen Risiken behaftet sind, werden Kontrollen implementiert.

Diese Kontrollen werden ebenfalls im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates zumindest halbjährlich durch die Kontrollverantwortlichen auf Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt.

Liegen Kontrollschwächen vor, sind diese zu benennen und im Rahmen von entsprechenden Maßnahmenplänen in angemessener Frist zu beseitigen bzw. zu vermindern. Die Behebung der Kontrollschwächen wird durch das Risikomanagement im Rahmen der Risiko- und Kontrollinventur nachgehalten. Werden aus einer Kontrollschwäche hervorgegangene Schäden bekannt, hat die verantwortliche Führungskraft die Schadenhöhe zu beziffern und eine Meldung an den Vorstand und das Risikomanagement vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates werden dem Vorstand, den Führungskräften und der Geschäftsleitung der Tochterunternehmen berichtet. Sie fließen darüber hinaus in das Gesamtrisikoprofil der NRV ein, welches wiederum die Grundlage für die Durchführung des ORSA bildet. Die Ergebnisse des ORSA-Durchlaufs werden dem Aufsichtsrat im Rahmen des ORSA-Berichts zur Verfügung gestellt

Compliance

Die Einhaltung aufsichts-, kartell- und sanktionsrechtlicher Bestimmungen sowie die Betrugsbekämpfung sind im ureigenen Interesse der NRV, zumal ein compliance-widriges Verhalten den Geschäftserfolg maßgeblich beeinträchtigen und zu einem erheblichen Vertrauensverlust bei Kunden führen kann. Die Umsetzung der CF ist in der „Leitlinie Compliance-Management-System der NRV" beschrieben, welche u. a. die Compliance-Politik festlegt.

Die NRV hat eine Compliance-Kultur geschaffen, nach der sämtliche Mitarbeiter dazu verpflichtet sind, bei all ihren Tätigkeiten auf das Einhalten der Regelungen zu achten sowie sämtliche Aktivitäten zu unterlassen, welche die Redlichkeit oder Verlässlichkeit der NRV oder ihrer Vertreter in Frage stellt.

Aufbau- und ablauforganisatorisch wird innerhalb der NRV (und ihrer Tochterunternehmen) sichergestellt, dass die CF in die Entwicklung der compliance-relevanten Grundsätze und Verfahren, insbesondere in die Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen und deren ständige Weiterentwicklung – soweit diese eine Compliance-Relevanz aufweisen – frühzeitig eingebunden wird. Auf diese Weise wird darauf hingewirkt, dass die Organisations- und Arbeitsanweisungen geeignet sind, Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verhindern.

Durch diese Einbindung ist es der CF ferner möglich, die operativen Bereiche insbesondere bezüglich aller strategischen Entscheidungen sowie wesentlichen organisatorischen Veränderungen (z. B. im Rahmen der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen und Handelsplätze; der Auflage neuer Versicherungsprodukte oder der Einführung neuer Werbestrategien) hinsichtlich compliance-relevanter Fragestellungen zu beraten und ihre diesbezügliche Sachkenntnis einzubringen.

Die Kommunikation bezüglich Compliance in der NRV stellt sicher, dass sämtliche Mitarbeiter über rechtliche Bestimmungen, Risiken und ggf. risikomindernde Maßnahmen informiert sind. Dies erfolgt z. B. über Berichte, Schulungen und das Intranet.

Eine kontinuierliche Überprüfung und Überwachung der Compliance-Politik, -Ziele und -Aufgaben sowie der -Kultur, -Risiken und daraus abgeleiteten Maßnahmen führen zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung.

Die CF ist organisatorisch Teil des IKS auf der zweiten Verteidigungslinie. Sie überwacht die Einhaltung der geltenden Gesetze, (internen) Regelungen und Grundsätze der NRV durch angemessene und wirksame interne Verfahren. Die Compliance-Beauftragten identifizieren die in ihren Verantwortungsbereich fallenden compliance-relevanten Risiken und Anforderungen und verantworten die Einhaltung der Compliance-Vorgaben in ihrem Bereich. Im Falle des Eintretens eines compliance-relevanten Risikos setzen sie den CCO davon unverzüglich in Kenntnis.

Anhand der auf diese Weise identifizierten und bewerteten Risiken werden etwaige Handlungsfelder frühzeitig erkannt und gezielt durch Maßnahmen gesteuert. Der Jahresbericht des CCO enthält Angaben zumindest über die wesentlichen Compliance-Risiken und die diese Risiken mindernden Maßnahmen sowie einen Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung der externen Anforderungen. Empfänger sind neben dem Vorstand, die IR, die RMF und die Compliance-Abteilung der NÜRNBERGER.

Dabei nimmt die CF ihre Aufgaben unabhängig wahr und unterliegt bezüglich der Wahrnehmung der Schlüsselaufgabe nur den Weisungen des Vorstands.

B.5 Funktion der internen Revision

Die IR ist für die Prüfung aller wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation (Bereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme) zuständig. Gemäß dem Modell der drei Verteidigungslinien führt sie als dritte Verteidigungslinie, objektiv und unabhängig vom operativen Geschäft, eine regelmäßige und prozessunabhängige Prüfung der Geschäftsorganisation durch. Dies erfolgt mit einem risikoorientierten und systematischen Ansatz. Durch ihre Einschätzungen und Empfehlungen unterstützt sie die Geschäftsleitung bei der Unterhaltung eines angemessenen und wirksamen internen Kontroll- und Governance-Systems.

Die Revisionsaufgaben werden grundsätzlich von der IR der NRV wahrgenommen. Des Weiteren werden je nach konkreter Jahresplanung verschiedene Revisionsprüfungen durch externe Dienstleister unterstützt.

Die IR unterstützt den Vorstand bei der Erreichung der Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, die Kontrollen und die Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

Die Tätigkeit der IR basiert insbesondere auf den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Funktionstrennung. Dies beinhaltet, dass die Prüfungen weisungsfrei, unparteiisch, unvoreingenommen sowie frei von Interessenkonflikten durchgeführt werden. Die IR bearbeitet keine operativen Geschäftsvorgänge und führt keine laufenden Kontrollen außerhalb ihrer Revisionstätigkeit aus. Sie übernimmt keine Aufgaben, die mit der Prüfungstätigkeit nicht im Einklang stehen. Außerdem besitzt sie grundsätzlich keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Stellen.

Die IR ist mit einem uneingeschränkten und vollständigen Informations- und Prüfungsrecht für alle wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation, insbesondere auch hinsichtlich der anderen Governance-Funktionen, ausgestattet. Weiter wird sie unverzüglich durch alle Organisationseinheiten unterrichtet, wenn wesentliche Mängel zu erkennen oder wesentliche finanzielle Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht.

Hinsichtlich der einzelnen durchgeführten Prüfungen berichtet die IR direkt an den Vorstand der NRV. Darüber hinaus wird dem Vorstand jährlich ein Bericht erstellt, der die Tätigkeiten der IR während eines Prüfungsjahres zusammenfasst. Im Rahmen des Follow-up-Prozesses ist die IR weiter für die Überwachung der Umsetzung der in den Prüfungen ermittelten Revisionsempfehlungen zuständig.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben der VMF sind im Wesentlichen von prüfender, berichtender und beratender Natur.

Eine Kernaufgabe der VMF ist die Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II. Hierdurch soll zum einen die Angemessenheit der verwendeten Methoden, Basismodelle und definierten Annahmen und zum anderen die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der verwendeten Daten gewährleistet werden. Weiterhin nimmt sie zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherung Stellung. Damit leistet sie einen Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und zum ORSA. An dieser Stelle bestehen Schnittstellen zur RMF. Die Berichterstattung über die Ergebnisse ihrer Arbeit erfolgt zumindest jährlich und in schriftlicher Form direkt an den Vorstand der NRV. Durch den direkten Berichtsweg der VMF zum Gesamtvorstand der NRV wird gewährleistet, dass die Tätigkeiten der VMF aus einer unabhängigen Perspektive durchgeführt werden.

B.7 Outsourcing

Ausgliederungspolitik und wesentliche Ausgliederungen

Wie in der Geschäftsstrategie festgelegt, konzentriert sich die NRV auf ihre Kernkompetenzen. Deshalb gliedert die NRV im Rahmen ihrer Ausgliederungsstrategie Geschäftsbereiche, die nicht dem originären Aufgabenbereich zuzuordnen sind, nach prozessorientierten und kaufmännischen Gesichtspunkten aus. Diese sind insbesondere

» Rechnungswesen,
» Inkasso,
» Personalverwaltung,
» Kapitalanlage,
» IT und EDV sowie deren Administration und die Serververwaltung,
» Datenschutz,
» juristische und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen.

Schlüsselfunktionen sind nicht ausgelagert.

Mit diesen das eigentliche Rechtsschutzversicherungsgeschäft nicht betreffenden Bereichen befasst sich im Wesentlichen eine der Aktionärsgesellschaften der NRV gegen Erstattung der hierfür angefallenen Kosten. Nach der Kündigung des bisherigen Dienstleisters wurde 2016 im Rahmen eines Projekts die Übertragung von diesen durchgeführten Tätigkeiten auf einen neuen Dienstleister vorbereitet. Seit dem 01.01.2017 erbringt nunmehr eine andere Aktionärsgesellschaft wesentliche Teile dieser Dienstleistungen. Die NRV nutzt Rechenzentren und die Druckdienstleistung von externen, hierauf spezialisierten Unternehmen. Auch die Kapitalanlage wird durch ein hierfür anerkanntes und spezialisiertes Unternehmen ausgeführt.

Ausgliederungsprozess

In der Leitlinie „Ausgliederung" werden Regelungen hinsichtlich der durchzuführenden Prozesse und Prüfungen vor Ausgliederung einer Tätigkeit getroffen. Hierbei wird sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden regulatorischen Anforderungen eingehalten sowie die in Geschäfts- und Ausgliederungsstrategie definierten Zielsetzungen befolgt werden

In den mit dem Dienstleister geschlossenen Verträgen sind umfangreiche Informations- und Kontrollrechte für die NRV sowie die Aufsichts- und Finanzbehörden vereinbart. Darüber hinaus haben alle Dienstleister ihren Sitz in Deutschland und unterliegen deutschem Recht.

Überwachungsprozess

Die ordnungsgemäße Ausgestaltung der Vereinbarungen und Verträge wird rechtlich geprüft. Die Sicherstellung der Einhaltung der Vereinbarungen und Verträge erfolgt durch den zentralen Ausgliederungsmanager und die Ausgliederungsbeauftragten aus den jeweiligen Fachbereichen.

Zusätzlich wird die Ordnungsmäßigkeit durch die IR der NRV oder externen Dienstleistern mit Spezialkenntnissen geprüft. Die mit der Ausgliederung verbundenen Risiken werden im Risikomanagement der NRV berücksichtigt und finden eine besondere Beachtung bei der Tätigkeit der CF. Ferner werden die mit der Ausgliederung verbundenen Tätigkeiten im Rahmen des IKS mit entsprechenden Kontrollen versehen.

B.8 Sonstige Angaben

Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Das Governance-System der NRV unterliegt einem etablierten, regelmäßigen internen Überprüfungsprozess. Ziel dieses Prozesses ist die Beurteilung, ob das Governance-System angemessen und wirksam ist. Die interne Überprüfung des Governance-Systems orientiert sich am Geschäftsjahr und spiegelt jeweils den Stand des 31.12. eines Jahres wider. Mit der Steuerung der Aktivitäten im Rahmen des internen Überprüfungsprozesses wurde die IR betraut. Die Prüfungsergebnisse werden direkt an den Vorstand der NRV berichtet.

Die Prüfungen erfolgen jeweils unter einer risikogerechten Schwerpunktsetzung. Zur Sicherstellung der regelmäßigen Bewertung der gesamten Geschäftsorganisation werden die Schwerpunkte der Governance-Prüfung in Analogie zum Mehrjahresplan der Revision gesetzt. Aufgrund der personellen Neubesetzung des Risikomanagements im Berichtszeitraum und der damit einhergehenden Umstrukturierung des Bereichs (siehe dazu auch B.1) wurden die vom Risikomanagement verantworteten Tätigkeiten einer gesonderten Betrachtung unterzogen. Unabhängig hiervon erfolgen jährliche Stellungnahmen zu Überprüfung/Aktualisierung der Geschäfts- und Risikostrategie sowie zur Konsistenz beider Strategien, zu den vier Schlüsselfunktionen, dem IKS sowie zur jährlichen Überprüfung der Leitlinien.

Die Prüfung schloss mit dem Ergebnis, dass die Angemessenheit und die Wirksamkeit des Governance-Systems der NRV gewährleistet sind. Die in diesem Zuge durchgeführten einzelnen Prüfungen für das Geschäftsjahr 2019 ergaben keine schwerwiegenden oder wesentlichen Einzelfeststellungen. Die diesbezüglich getroffenen Feststellungen beinhalten vielmehr Empfehlungen zur Optimierung des Governance-Systems der NRV.

Auf Grundlage des Berichts zur Überprüfung des Governance-Systems bewertete der Vorstand das Governance-System insgesamt als angemessen und wirksam.

Hinsichtlich der im Rahmen der Prüfungstätigkeiten getroffenen Feststellung und der daraus hervorgehenden Empfehlung, kommt das innerhalb der Gesellschaft kommunizierte und bekannte Ratingsystem der IR zur Anwendung. Grundsätzlich werden die aus der Prüfung resultierenden Empfehlungen analog zu der Systematik des von der IR betriebenen Follow-up kontinuierlich verfolgt.

Sonstige wesentliche Informationen

Die NRV verfügt im Sinne der aufsichtsrechtlichen Anforderungen über ein funktionierendes Beschwerdemanagementsystem, welches einer quartalsweisen Auswertung unterliegt. Die BaFin wird im Rahmen eines jährlichen Berichts detailliert über das Beschwerdeaufkommen des vergangenen Jahres informiert. Weiterhin ist zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ein externer Datenschutzbeauftragter benannt.

Zum 01.01.2014 ist die NRV dem Code of Conduct beigetreten. Aufgrund des hohen Stellenwerts des Themas Datenschutz und der damit einhergehenden Risiken, sorgt die NRV für die Umsetzung und Einhaltung der diesbezüglich geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

C Risikoprofil

Als Risiko bzw. Chance definiert die NRV das mögliche Eintreten eines Ereignisses oder einer Entwicklung, welches zu Abweichungen hinsichtlich des geplanten Zielwerts der Geschäftsstrategie bzw. des Erwartungswerts in der Unternehmensplanung führen kann. Negative Abweichungen stellen ein Risiko, positive Abweichungen eine Chance dar. Risiken werden von der NRV grundsätzlich als wesentlich eingestuft, wenn sie den Entscheidungsprozess oder das Urteil des Vorstands, des Aufsichtsrates oder sonstiger Adressaten wie die Aufsichtsbehörde beeinflussen könnten. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich der Eintritt des Risikos nachhaltig negativ auf die Wirtschafts-, Finanz- oder Ertragslage der NRV auswirkt. Risiken, welche in der SCR-Berechnung berücksichtigt sind, werden von der NRV per se als wesentlich definiert. Zusätzlich werden die in der Risikoinventur bzw. im Risikoupdate identifizierten Risiken als wesentlich angesehen, wenn – gemäß Risikomatrix – bei einer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit von mindestens 50 % die möglichen Auswirkungen des Risikos mit mehr als 5.000 T€ eingeschätzt werden.

Gesamtrisikoprofil der NRV

Das Gesamtrisikoprofil ergibt sich zum einen aus der quantitativen SCR-Berechnung gemäß dem aufsichtsrechtlichen Standardmodell und dem dort bestimmten Risikokapitalbedarf. Zum anderen werden im Gesamtrisikoprofil die Ergebnisse der Risikoinventur/des Risikoupdates für die nicht explizit bzw. lediglich pauschal in der Standardformel aufgeführten sowie die nicht oder nur schwer quantifizierbaren Risiken abgebildet.

Zum 31.12.2019 gestaltet sich der Risikokapitalbedarf für die quantitativ mittels Standardformel berechneten Risiken wie folgt. Die Prozentangaben beziehen sich auf die Kapitalanforderung (SCR).

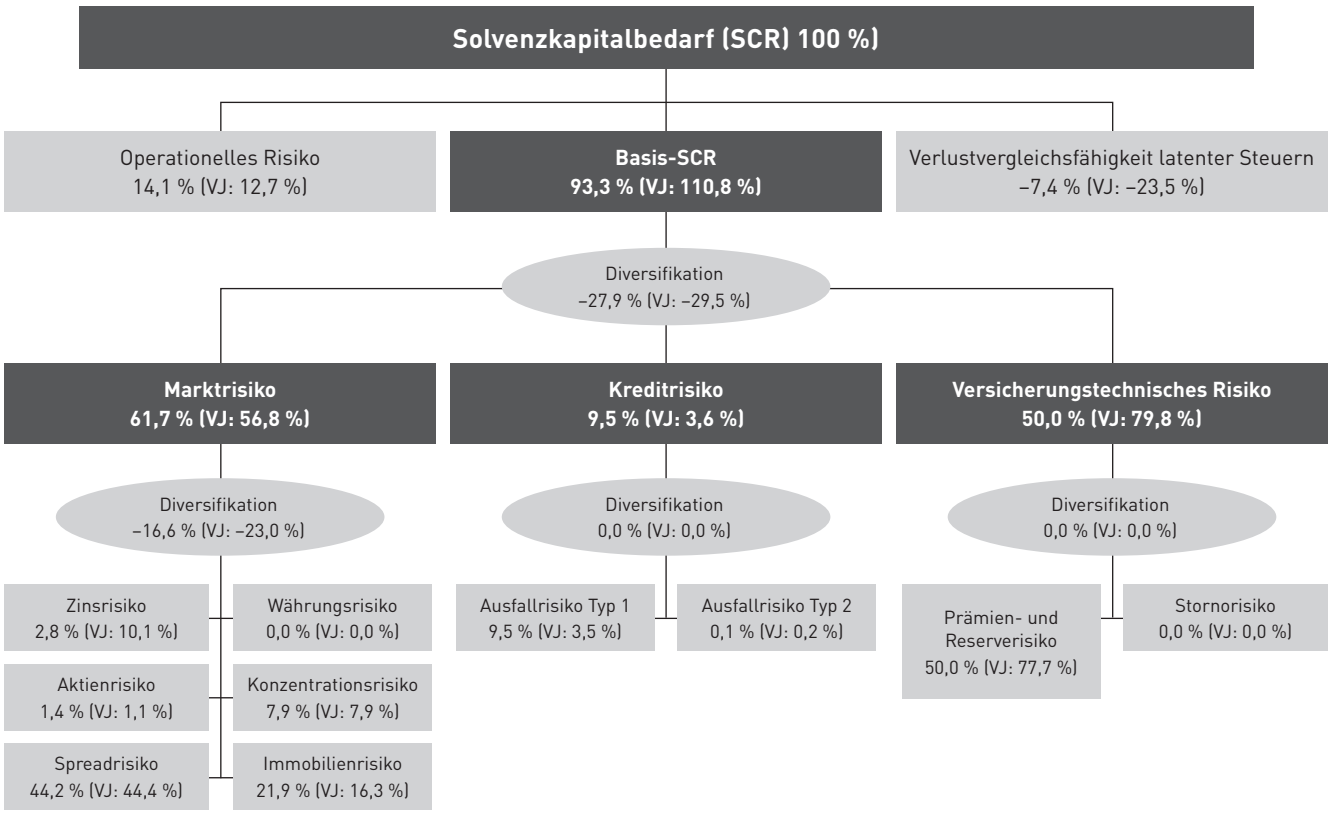

Abb. 7: Risikokapitalbedarf (SCR) nach Risiko- bzw. Risikosubmodulen

Es zeigt sich, dass bei der NRV die folgenden Risikomodule den Solvenzkapitalbedarf dominieren:

» das versicherungstechnische Risiko und hier speziell das Risiko nicht ausreichender Prämien für künftige Schäden und zu geringer Reserven für bereits eingetretene Schäden (Prämien- und Reserverisiko),
» das Marktrisiko und hier speziell das Risiko eines Marktwertverlustes durch Spreadausweitungen (Spreadrisiko) sowie das Risiko eines Marktwertverlustes bei Immobilien (Immobilienrisiko).

Im Rahmen der Risikoinventur werden weitere mögliche, nicht explizit bzw. lediglich pauschal in der Standardformel aufgeführte sowie nicht oder nur schwer quantifizierbare Risiken beurteilt. Die Risikomodule operationelles Risiko, strategisches Risiko und Reputationsrisiko werden in diesem Zuge insgesamt als wesentlich beurteilt. Aufgrund umfassender eingerichteter Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung und -überwachung sowie der im Rahmen des ORSA-Prozesses durchgeführten Analysen, ist für diese Risiken kein zusätzliches Risikokapital vorzuhalten. Das SCR-Standardmodell ist somit unter Berücksichtigung der USP für das Prämien- und Reserverisiko weiterhin angemessen und es bedarf keiner weiteren Risikokapitalunterlegung.

Im Folgenden werden die einzelnen Risikokategorien näher beschrieben.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Risikoexponierung

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Prämienfestlegung oder einer nicht angemessenen Rückstellungsannahme ergibt. Ursachen hierfür können natürliche Schwankungen im Schadenverlauf, aber auch falsche Annahmen bei der Kalkulation der Prämien oder Veränderungen in der Risikocharakteristik sein. Beim versicherungstechnischen Risiko dominiert bei der NRV das Prämien- und Reserverisiko. Das Prämienrisiko entspricht dem Risiko, dass die vereinnahmten Prämien des aktuellen Geschäftsjahrs nicht ausreichen, um die anfallenden Versicherungsleistungen und Kosten zu erbringen. Das Reserverisiko bezeichnet das Risiko, dass die Rückstellungen für die bereits eingetretenen Schäden nicht ausreichend sind. Darüber hinaus wird bei der NRV das Stornorisiko kontinuierlich überwacht, da es zukünftig ggf. von Bedeutung sein kann. Das Katastrophenrisiko ist bei der NRV aufgrund des ausschließlichen Betriebs der Sparte Rechtsschutz nicht relevant.

Risikobewertung

Das versicherungstechnische Risiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung bewertet.

Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos am gesamten Solvenzkapitalbedarf beträgt zum 31.12.2019 gemäß Abb. 7 50,0 % (VJ: 79,8 %).

Die Beurteilung der Angemessenheit der Bewertung des versicherungstechnischen Risikos im SCR-Standardmodell erfolgt im Rahmen des ORSA. Die Bewertung des versicherungstechnischen Risikos wird weiterhin unter Berücksichtigung des USP für das Prämien- und Reserverisiko als zutreffend angesehen.

Wesentliche Risiken

Das innerhalb des versicherungstechnischen Risikos dominierende Prämien- und Reserverisiko geht im Berichtszeitraum maßgeblich auf die (Risiken) Arzthaftung/Ansprüche Schwerverletzter, Widerruf von Darlehen sowie Streitigkeiten mit Automobilherstellern in Bezug auf erhöhte Emissionswerte zurück. Das auch im Vorjahr bestehende Risiko einer negativen Schadenentwicklung im Geschäftsfeld industrielle Rechtsschutz-Versicherung wird zukünftig durch Aufgabe des Geschäftsfeldes reduziert.

Das Risiko Arzthaftung/Ansprüche Schwerverletzter umfasst das Risiko möglich ansteigender Groß- oder Kumulschäden durch Streitigkeiten im Zusammenhang mit Behandlungsfehlern, Schul- und Arbeitsunfällen oder Schmerzensgeldansprüchen aus Verkehrsunfällen. Dieses Risiko ist nur mit großen Unsicherheiten prognostizierbar.

Das Risiko Widerruf von Darlehen bezeichnet das Risiko möglich ansteigender Groß- oder Kumulschäden, die dadurch entstehen, dass, aufgrund fehlerhafter Widerrufsbelehrungen in bestimmten Darlehensverträgen, Darlehensnehmer diese Verträge auch noch Jahre nach Vertragsschluss rückabwickeln können. Wegen der diesbezüglich bestehenden Unsicherheit ist dieses Risiko ebenfalls schwer prognostizierbar.

Das Risiko Streitigkeiten mit Automobilherstellern in Bezug auf erhöhte Emissionswerte umfasst – wie im Vorjahr – das Risiko, dass hohe Schadenzahlungen durch Klagen gegen Automobilhersteller u. a. im Zusammenhang mit erhöhten Emissionswerten entstehen. Durch einen Hinweisbeschluss des Bundesgerichtshofs wurde bereits im Vorjahr die Rechtsposition der Kunden von Volkswagen (VW) im Abgasskandal gestärkt. Sollte diese Rechtsauffassung weiterhin Bestand haben, könnten sich die in den Schadenrückstellungen des Berichtsjahres angenommenen künftigen Schadenzahlungen der Gesellschaft aufgrund der höheren Erfolgsaussichten der Klagen gegen VW reduzieren. Aufgrund der Entwicklungen in diesem Zusammenhang ist die Höhe der Schadenzahlungen dennoch nur mit großen Unsicherheiten zu prognostizieren.

Risikokonzentrationen

Risikokonzentrationen im Bereich der Versicherungstechnik werden im Rahmen des Schadenmanagementprozesses der NRV bzw. der dort vorgenommenen Analysen identifiziert. Nach Klassifizierung auffälliger Schadenereignisse oder Rechtsentwicklungen werden diese in hierfür gebildeten Sonderreferaten – von speziell ausgebildeten und geschulten Mitarbeitern unter Berücksichtigung gesonderter Vorgaben – bearbeitet. Sie unterliegen ferner einer intensiven Überwachung durch das Controlling und den Leiter Leistung. Darüber hinaus werden Vorstand und RMF im Rahmen der Ad-hoc-Risikomeldungen über auffällige Schadenereignisse informiert.

Unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitskonzepts werden die identifizierten Risikokonzentrationen auch im Berichtsjahr als nicht wesentlich eingestuft bzw. sind bereits angemessen in der SCR-Berechnung berücksichtigt.

Risikominderung

Zur Risikominderung des versicherungstechnischen Risikos werden insbesondere große Einzel- oder Kumulrisiken an die Rückversicherer weitergegeben. Hierbei wird auf eine risikogerechte Gestaltung der Rückversicherung geachtet. Die NRV hat 2019 ausschließlich Verträge mit Rückversicherungsunternehmen im Bestand, die unter Solvency II mit der Ratingklasse AA bis A bewertet sind.

Zusätzlich zur Unterlegung des versicherungstechnischen Risikos mit Risikokapital und der Rückversicherungsnahme hat die NRV Maßnahmen zur Risikominderung und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z. B.

» eine bedarfsgerechte Prämienkalkulation,
» eine ausgewogene Mischung der versicherten Risikoarten,
» ein aktives Schaden- und Sanierungsmanagement,
» Bildung von Sonderreferaten zur Beobachtung von Risikokonzentrationen,
» Risikoausschlüsse,
» ein ständiges Controlling von relevanten Kennzahlen, z. B. Neugeschäft, Stornoquote und Zahlungsquote,
» Zeichnung von Mitversicherungsgeschäft.

Weiterhin werden wesentliche, das versicherungstechnische Risiko beeinflussende Faktoren und Risiken sowie die Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung zumindest im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur/des Risikoupdates sowie anlassbezogen überwacht.

Risikosensitivität

Um das Verständnis der Modellberechnungen zu vertiefen und die ökonomische Risikotragfähigkeit besser beurteilen zu können, werden für das versicherungstechnische Risiko Stress-Szenarien risikoorientiert bestimmt und deren Auswirkungen auf die ökonomische Risikotragfähigkeit analysiert. Beim versicherungstechnischen Risiko wird ein Anstieg der Schadenzahlungen als das größte Risiko angesehen.

Stress-Szenario Anstieg Schadenzahlungen

Zur Simulation des Reserverisikos in einem Stress-Szenario wurde eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt, in der c. p. die Auswirkungen eines Anstiegs der Schadenzahlungen um 10 % analysiert wurden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ein Anstieg der Schadenzahlungen um 10 % eine wesentliche Auswirkung auf die Bedeckungsquote hat. Die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote sowie die strategische Zielquote der Bedeckung sind jedoch weiterhin deutlich erfüllt.

C.2 Marktrisiko

Risikoexponierung

Zur Erfüllung der eingegangenen zukünftigen Leistungsversprechen ist es für Versicherungsunternehmen generell erforderlich, Kapital in angemessener, risikoorientierter Art anzulegen. Unter dem Marktrisiko wird bei der NRV das Risiko eines Verlustes bzw. eines Ergebnisrückgangs aufgrund von Veränderungen der Finanzlage verstanden, die sich direkt oder indirekt aus der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ergeben. Beim Marktrisiko sind aufgrund der Struktur des Kapitalanlageportfolios bei der NRV vor allem das Spreadrisiko und das Immobilienrisiko von hoher Bedeutung. Die Risiken aus Aktien bzw. strategischen Beteiligungen sowie Zinsänderungen spielen betragsmäßig bei der NRV weiterhin eine untergeordnete Rolle. Das Konzentrationsrisiko konnte in den vergangenen Jahren aufgrund des eher diversifizierten Kapitalanlagenportfolios deutlich reduziert werden. Das Währungsrisiko hat aufgrund nicht vorhandener direkter Fremdwährungsanlagen keine Bedeutung.

Risikobewertung

Das Marktrisiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung bewertet.

Der Anteil des Marktrisikos am gesamten Solvenzkapitalbedarf beträgt zum 31.12.2019 gemäß Abb. 7 61,7 % (VJ 56,8 %).

Die Beurteilung der Angemessenheit der Bewertung des Marktrisikos im SCR-Standardmodell erfolgt im Rahmen des ORSA. Die Bewertung des Marktrisikos wird weiterhin als zutreffend angesehen.

Wesentliche Risiken

Die das Marktrisiko bzw. die Subrisiken des Marktrisikos beeinflussenden wesentlichen Treiber bzw. Risiken sind im Berichtszeitraum maßgeblich zurückzuführen auf eine Bonitätsverschlechterung schwach bewerteter Emittenten, den Ausfall einer großen Emittentengruppe sowie ein signifikanter Anstieg/Rückgang der Zinskurve.

Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht („Prudent Person Principle")

Zur Beschreibung des Prozesses der Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht bei der NRV sei auf Kapitel B.3 verwiesen.

Im beigefügten QRT-Template S.02.01 findet sich eine Übersicht der vorhandenen Vermögenswerte der NRV.

Risikokonzentrationen

Konzentrationen in der SCR-Berechnung finden sich bei der NRV im festverzinslichen und liquiden Anlagebereich. Geografisch liegt der Schwerpunkt der Anlagen in Deutschland. Hier wird das reale Risiko durch die volkswirtschaftliche Stärke der Bundesrepublik Deutschland jedoch als eher gering eingeschätzt. Wie in der Versicherungsbranche üblich, besteht zudem ein deutliches Übergewicht der Zinsanlagen, welchem die NRV durch Einbeziehung alternativer, zinsunabhängiger Anlagen unter Beachtung der eigenen Risikotragfähigkeit begegnet.

Risikominderung

Zusätzlich zur Unterlegung des Marktrisikos mit Risikokapital hat die NRV Maßnahmen und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z.B.

- die Leitlinie Kapitalanlage mit Vorgaben zu Anlagezielen, Strategien, Richtlinien und Bandbreiten (Limits) für die Kapitalanlagen; sie wird abgeleitet aus der internen Strategic Asset Allocation (SAA) und in Bezug auf die Angemessenheit jährlich überprüft,
- die Anlagepolitik, z. B. wird der größte Teil des Kapitalanlagenportfolios in Zinsträger mit guter Bonität angelegt; zur Diversifikation werden insbesondere Immobilienfonds eingesetzt, welche die Entwicklung der Kapitalanlage unabhängiger von der Zinsentwicklung machen sollen,
- die interne Kreditrisikobewertung durch den Dienstleister,
- enge Verbindung zum Asset- bzw. Portfoliomanagement,
- die Überwachung der die Kapitalanlagen betreffenden Limite im Limtsystem der NRV,
- das Kapitalanlage-Controlling.

Weiterhin werden wesentliche, das Marktrisiko beeinflussende Faktoren und Risiken sowie die Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung und –überwachung zumindest im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur/des Risikoupdates sowie anlassbezogen überwacht.

Risikosensitivität

Um das Verständnis der Modellberechnungen zu vertiefen und die ökonomische Risikotragfähigkeit besser beurteilen zu können, werden auch für das Marktrisiko Stress-Szenarien unternehmensindividuell, risikoorientiert bestimmt und die Auswirkung auf die ökonomische Risikotragfähigkeit analysiert. Ausgangspunkt für die Festlegung der Stress-Szenarien sind die wesentlichen, das Marktrisiko bereits genannten beeinflussenden Treiber bzw. Risiken (d.h. die Bonitätsverschlechterung schwach bewerteter Emittenten, der Ausfall einer großen Emittentengruppe sowie ein signifikanter Anstieg/Rückgang der Zinskurve). Aus diesem Grund wurden folgende Stress-Szenarien durchgeführt:

Stress-Szenario Bonitätsverschlechterung

Die Bonität, ausgedrückt durch die Ratingstufe (Credit Quality Step), spielt eine zentrale Rolle bei der Bewertung des Spreadrisikos. Dabei wird das Bonitätsrisiko durch einen Kreditrisikoaufschlag (Credit Spread) auf die risikolose Zinskurve dargestellt. Eine Verschlechterung der Ratingstufe schlägt sich in einer Ausweitung des Kreditrisikoaufschlags nieder und führt daher zu einem Rückgang der Marktwerte der Zinsträger. Im Stress-Szenario wurde eine Verschlechterung des Ratings von Zinsträgern mit einem Rating von BBB- auf ein Rating von BB simuliert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote und strategische Zielquote der Bedeckung weiterhin deutlich erfüllt sind.

Stress-Szenario Ausfall Emittent

Weiterhin wurde beim Marktrisiko der komplette bzw. Teilausfall der größten Emittentengruppe simuliert. Bei dem simulierten Teilausfall wurde eine Recovery Rate von 50 % angenommen. Da der Ausfall eines dieser Emittenten zusätzlich zu einem Ausfall von Zahlungsmitteln über der Einlagensicherungsgrenze führt, handelt es sich bei diesem Szenario um ein kombiniertes Stress-Szenario für das Konzentrations- und das Kredit-/Forderungsausfallrisiko.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei dem simulierten Teilausfall der größten Emittentengruppe die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote zwar gewährleistet ist. Aufgrund des Ausfalls des Emittenten sinken die Eigenmittel jedoch in der Weise, dass die aufsichtsrechtliche Bedeckung nur knapp erfüllt werden kann. Die strategische Zielquote wird jedoch nicht erreicht. Aufgrund der Systemrelevanz eines dieser Emittenten wird dieses Szenario jedoch als eher unwahrscheinlich angesehen und weiterhin kontinuierlich beobachtet.

Stress-Szenario Zinsrückgang / Zinsanstieg

Abschließend wurde aufgrund der Marktentwicklungen eine durchgehende Parallelverschiebung der Markt- und EIOPA-Zinsstrukturkurve um 100 Basispunkte nach unten bzw. oben simuliert. Dies hat Auswirkungen auf die Marktwerte der Vermögensanlagen, der Pensionsverpflichtungen, der nachrangigen Verbindlichkeiten sowie auf den Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Risikomarge. Ebenfalls beeinflusst werden die latenten Steuern sowie die verlustabsorbierende Wirkung latenter Steuern.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei einem Zinsrückgang und -anstieg um jeweils 100 Basispunkte die aufsichtsrechtliche Bedeckung und strategische Zielquote der Bedeckung weiterhin deutlich erfüllt sind.

C.3 Kreditrisiko

Risikoexponierung

Als Kreditrisiko (Forderungsausfallrisiko) wird das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Ausfalls von Geschäftspartnern bezeichnet. Das Kreditrisiko umfasst bei der NRV Forderungsausfälle in Bezug auf die passive Rückversicherung/Mitversicherung, Bankeinlagen sowie Versicherungsnehmer/Versicherungsvermittler.

Darlehen an natürliche Personen werden von der NRV nicht vergeben.

Risikobewertung

Das Kreditrisiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung bewertet.

Der Anteil des Kreditrisikos am gesamten Solvenzkapitalbedarf beträgt zum 31.12.2019 gemäß Abb. 7 9,5 % (VJ 3,6 %).

Die Beurteilung der Angemessenheit der Bewertung des Kreditrisikos im SCR-Standardmodell erfolgt im Rahmen des ORSA. Die Bewertung des Kreditrisikos wird weiterhin als zutreffend angesehen.

Wesentliche Risiken

Die das Kreditrisiko bzw. die Subrisiken des Kreditrisikos beeinflussenden wesentlichen Treiber bzw. Risiken sind maßgeblich auf die Ausfallrisiken zurückzuführen, die sich aus laufenden Guthaben bei Kreditinstituten ergeben.

Risikokonzentrationen

Aus Proportionalitätsgründen – unter Berücksichtigung von Risikodiversifikationsaspekten – beschränkt sich die NRV bei der Anlage in liquide Mittel auf zwei Kreditinstitute. Damit verbundene Risiken sind über die SCR-Berechnung mit Risikokapital hinterlegt.

Risikominderung

Zusätzlich zur Unterlegung des Kreditrisikos mit Risikokapital hat die NRV Maßnahmen und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z. B.

- Auswahl von Rückversicherungspartnern mit einem Rating von mindestens A sowie eine enge Kommunikation des Vorstands bzw. des zuständigen Fachbereichs mit den Rückversicherern,
- der interne Prozess der Beurteilung externer Ratings und im Zuge dessen die jährliche Plausibilisierung der qualitativen Beurteilung,
- ein qualifiziertes Mahnwesen,
- Einlagen nur bei Banken mit Ratingklasse A oder solchen Banken, die auf Basis einer internen Analyse als sicher eingestuft werden.

Weiterhin werden wesentliche, das Kreditrisiko beeinflussende Faktoren und Risiken sowie die Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung und –überwachung zumindest im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur/des Risikoupdates sowie anlassbezogen überwacht.

Risikosensitivität

Wie in Kapitel C.2 Marktrisiko beschrieben, wurde ein kombiniertes Stress-Szenario für das Konzentrations- und das Kredit-/Forderungsausfallrisiko durchgeführt. Zu den Ergebnissen wird auf die Ausführungen an diesen Stellen verwiesen.

C.4 Liquiditätsrisiko

Risikoexponierung

Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko eines Verlustes bezeichnet, der dadurch entsteht, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Risikobewertung

Das Liquiditätsrisiko ist nicht Teil der SCR-Berechnung, sondern unterliegt einem qualitativen Steuerungs- und Überwachungsprozess. Es wird im Rahmen der Risikoinventur/des Risikoupdates durch die Risikoverantwortlichen identifiziert, analysiert, beurteilt und überwacht. Basierend auf der in diesem Zuge vorgenommenen Expertenschätzung werden Liquiditätsrisiken in Verbindung mit den laufenden Beitragseinnahmen und der hohen Fungibilität der Kapitalanlagen bei der NRV als nicht wesentlich eingestuft. Daher erfolgt weder eine Anpassung des SCR-Standardmodells noch eine Kapitalunterlegung im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung.

Wesentliche Risiken

Die das Liquiditätsrisiko beeinflussenden wesentlichen Treiber bzw. Risiken sind im Berichtszeitraum maßgeblich zurückzuführen auf den Anstieg der Versicherungsleistungen. Weitere wesentliche Treiber bzw. Risiken wurden im Rahmen der Risikoinventur/des Risikoupdates nicht identifiziert.

Risikokonzentrationen

Die beim Kreditrisiko getroffenen Aussagen zu den Risikokonzentrationen gelten gleichermaßen für das Liquiditätsrisiko.

Risikominderung

Um ein möglicherweise schleichend auftretendes Liquiditätsrisiko frühzeitig zu erkennen, betreibt die NRV ein aktives Liquiditätsmanagement, in dem eine laufende Überwachung der Liquidität und der ausgewogenen Fälligkeitsstruktur mit anschließender Abweichungsanalyse durch das Kapitalanlage-Controlling vorgenommen wird. Hierzu dienen insbesondere eine laufend aktualisierte Liquiditätsplanung und die Überwachung der Limiteinhaltung festgelegter Kennzahlen zum Liquiditätsrisiko.

Weiterhin werden etwaige wesentliche, das Liquiditätsrisiko beeinflussende Faktoren und Risiken sowie Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung und -überwachung im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur/des Risikoupdates oder anlassbezogen überwacht.

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Gemäß Art. 1 Abs. 46 DVO ist unter dem bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme zu verstehen, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Verträge in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden, welche aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund, außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden. Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns beläuft sich bei der NRV auf 6.336 T€ (VJ 3.123 T€). Ursächlich für die Veränderung sind insgesamt niedrigere Combined Ratios der gewinnträchtigen Verträge.

Risikosensitivität

Bei dem Liquiditätsrisiko wurde der Anstieg der Versicherungsleistungen als das größte Risiko angesehen und ein Revers-Stresstest vorgenommen. Dabei wurde untersucht, wie hoch der Anstieg der Versicherungsleistungen im Folgejahr 2020 ausfallen muss, dass die Liquidität nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist ab einem Anstieg von über 27,1 % (VJ 28 %) der Fall. Damit lässt sich festhalten, dass die Liquidität der NRV im den üblichen Schwankungen unterworfenen Geschäftsverlauf gewährleistet ist. Dabei wird unterstellt, dass die Neu- und Wiederanlage von Kapitalanlagen ausgesetzt wird. Eine kurzfristige Veräußerung von Kapitalanlagen und damit verbunden eine mögliche Realisierung von Bewertungsreserven ist in dieser Analyse nicht vorgesehen. Der vorhandene Bestand an kurzfristig liquidierbaren Wertpapieren wird im Rahmen des Liquiditätsmanagements regelmäßig überwacht.

C.5 Operationelles Risiko

Risikoexponierung

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund von unangemessenen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus system-, mitarbeiterbedingten bzw. externen Vorfällen. Es umfasst u. a. auch Rechts-/Compliance-Risiken.

Risikobewertung

Das operationelle Risiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung berücksichtigt und der Methodik des Standardmodells folgend über einen faktorbasierten Ansatz mit Risikokapital hinterlegt.

Der Anteil des operationellen Risikos am gesamten Solvenzkapitalbedarf beträgt zum 31.12.2019 gemäß Abb. 7 14,1 % (VJ 12,7 %).

Neben der pauschalen Berücksichtigung der operationellen Risiken in der Standardformel werden die operationellen Risiken darüber hinaus im Rahmen der seitens des Risikomanagements sowie für die Compliance-Risiken der seitens des CCO durchgeführten Risikoinventur/des Risikoupdates auf Einzelrisikoebene durch den Risikoverantwortlichen identifiziert, analysiert, beurteilt und überwacht. Basierend auf den in diesem Zuge vorgenommenen Expertenschätzungen erfolgt im Rahmen des ORSA die Bewertung des operationellen Risikos auf seine Angemessenheit. Die Bewertung des operationellen Risikos wird weiterhin als zutreffend angesehen. Die Kapitalunterlegung der operationellen Risiken in der SCR-Berechnung ist ausreichend. Die im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates auf Einzelrisikoebene identifizierten operationellen Risiken sind in der Standardformel angemessen berücksichtigt.

Wesentliche Risiken

Die das operationelle Risiko beeinflussenden wesentlichen Treiber bzw. Risiken sind gemäß Risikoinventur bzw. Risikoupdate maßgeblich auf Personalausfall oder mangelhafte Bearbeitungsqualität in der Leitungsbearbeitung zurückzuführen.

Risikokonzentrationen

Basierend auf den Ergebnissen der SCR-Berechnungen sowie der Risikoinventur/des Risikoupdates wurden keine wesentlichen Risikokonzentrationen identifiziert.

Risikominderung

Zusätzlich zur Unterlegung des operationellen Risikos mit Risikokapital hat die NRV Maßnahmen und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z. B.

» eine angemessene Geschäftsorganisation mit aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen, dokumentierten Prozessen und einem eingerichteten IKS,
» Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance,
» Controlling wichtiger Kennzahlen,
» IT-Sicherheitsmaßnahmen,
» Business-Continuity-Maßnahmen.

Weiterhin werden wesentliche, das operationelle Risiko beeinflussende Faktoren und Risiken, sowie Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung und –überwachung im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur/des Risikoupdates oder anlassbezogen überwacht.

Risikosensitivität

Um das Verständnis zur Sensitivität der ökonomischen Risikotragfähigkeit zu vertiefen, werden auch für das operationelle Risiko Stress-Szenarien risikoorientiert bestimmt und die Auswirkung auf die ökonomische Risikotragfähigkeit analysiert. Als Stress-Szenario wird ein Anstieg des Risikokapitalbedarfs um 50 % bezogen auf das operationelle Risiko per 31.12.2019 simuliert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei einem Anstieg des Risikokapitalbedarfs um 50 % die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote und strategische Zielquote der Bedeckung weiterhin deutlich erfüllt sind.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Risikoexponierung

Zu den anderen potentiell wesentlichen Risiken zählen das strategische, das Reputations- sowie das Nachhaltigkeitsrisiko.

Weitere (etwaige) wesentliche, nicht in der Standardformel berücksichtigte Risiken, wurden in der NRV nicht identifiziert.

Das strategische Risiko ist das Risiko einer nachteiligen Entwicklung des Unternehmens, das sich aus Geschäftsentscheidungen oder mangelhafter Umsetzung von Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts aufgrund einer möglichen Schädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Das Nachhaltigkeitsrisiko beinhaltet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie die Reputation der NRV aufgrund des Eintretens von Ereignissen oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt (z. B. Klimaschutz), Soziales (z. B. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) oder Unternehmensführung (z. B. Nachhaltigkeitsmanagement). Wie bereits in Kapitel B.3 erwähnt werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der NRV jedoch nicht als eigene Risikokategorie betrachtet. Vielmehr werden unterschiedliche Nachhaltigkeitsaspekte bei der Analyse, Bewertung und Steuerung sämtlicher in der NRV vorliegender Risiken einer Risikokategorie zugrunde gelegt. Daher entfällt eine weitere differenzierte Betrachtung an dieser Stelle.

Risikobewertung

Die sonstigen Risiken sind nicht explizit Teil der Standardformel, sondern unterliegen einem qualitativen Steuerungs- und Überwachungsprozess. Sie sind Teil der Risikoinventur/des Risikoupdates und werden im Rahmen dessen durch die Risikoverantwortlichen identifiziert, analysiert, beurteilt und überwacht. Als Ergebnis der Beurteilung im Rahmen der Risikoinventur werden strategische und Reputationsrisiken aktuell als nicht wesentlich eingestuft. Daher erfolgt keine Anpassung des SCR-Standardmodells bzw. keine Kapitalunterlegung im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung.

Wesentliche Risiken

Als nur in einer Sparte tätiges Versicherungsunternehmen sind derzeit Themen, wie die Digitalisierung, eine angemessene Reaktion auf rechtliche Neuerungen und anlagestrategische Entscheidungen in dem weiterhin schwierigen Marktumfeld, die größten strategischen Herausforderungen. Diese Risiken werden bislang jedoch noch nicht als wesentlich im Sinne des Wesentlichkeitskonzepts eingestuft und erfordern daher keine zusätzliche Kapitalunterlegung.

Risikokonzentrationen

Es wurden keine wesentlichen Risikokonzentrationen identifiziert.

Risikominderung

Die NRV hat zur Steuerung und Überwachung von strategischen und Reputationsrisiken Maßnahmen und Kontrollen eingeleitet.

Ein strategisches Risiko der NRV ergibt sich beispielsweise aus der Sättigung der wesentlichen Märkte der NRV. Sie sind durch geringe Wachstumsraten bei starkem Preiswettbewerb, einem intensiven Preiskampf und Verdrängungswettbewerb gekennzeichnet. Die NRV begegnet diesem Risiko durch konsequentes Kosten- und Prozessmanagement sowie ggf. durch Verzicht auf Stückzahlwachstum, sofern das Preisniveau nicht auskömmlich ist.

Zur Sicherstellung der Reputation treten die NRV und ihre Tochtergesellschaften mit ihren Marken als solide und verlässliche Partner am Markt auf. Dem Risiko einer negativen Wahrnehmung durch Kunden, Makler oder sonstige Stakeholder wird zum Beispiel durch intensives Qualitätsmanagement, kurze Durchlaufzeiten bei der Vertrags- und Schadenbearbeitung sowie einer hohen telefonischen Erreichbarkeit entgegengewirkt. Unterstützt wird dies durch ein laufendes Controlling der wesentlichen Kennzahlen.

Um weiteren potentiellen Reputationsrisiken zu begegnen, hat sich die NRV zur Einhaltung des Verhaltenskodex für den Versicherungsvertrieb sowie zur Einhaltung des Code of Conduct Datenschutz verpflichtet.

Da Nachhaltigkeitsrisiken in der NRV nicht als eigene Risikokategorie betrachtet werden, wird deren Steuerung und Überwachung über entsprechende Maßnahmen sichergestellt, die je Risikokategorie die zugrunde gelegten Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Da diese Maßnahmen u. a . in Verbindung mit einem nachhaltigen Kapitalanlagemanagement bis hin zu einer nachhaltigen Personalpolitik reichen, wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

Weiterhin werden etwaige wesentliche, die sonstigen Risiken beeinflussenden Faktoren und Risiken, sowie Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung und –überwachung im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur/ des Risikoupdates oder anlassbezogen überwacht.

Risikosensitivität

Da die sonstigen Risiken als nicht wesentlich beurteilt werden, wird bei der NRV ein kombiniertes Stress-Szenario mit dem operationellen Risiko vorgenommen. Wir verweisen daher an dieser Stelle auf die in Kapitel C.5 dargestellten Ergebnisse.

C.7 Sonstige Angaben

Die im Laufe des März/April 2020 seitens der NRV durchgeführten Analysen haben u. a. den erwarteten Verlauf bezüglich der Auswirkungen der Verbreitung des Virus SARS-Cov-2 als sogenanntes Best-Estimate-Szenario berücksichtigt. Neben den sich bereits zum Stichtag 31.03.2020 abzeichnenden Entwicklungen (z. B. des Kapitalmarktes) wurden in den Szenarien die erwarteten Entwicklungen u. a. hinsichtlich der Beitragseinnahmen, Stornoquoten, Schadenaufwendungen und Kapitalanlagenergebnis abgebildet.

Die Ergebnisse des Best-Estimate-Szenarios wurden der BaFin bereits im Rahmen der regulären quantitativen Berichterstattung zum Stichtag 31.03.2020 gemeldet. In diesem Szenario sind die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote sowie die strategische Zielquote der NRV weiterhin deutlich erfüllt.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

Für die Bestimmung der Kapitalanforderungen unter Solvency II wird eine Solvabilitätsübersicht erstellt, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit den aufsichtsrechtlich geforderten Wertansätzen ausgewiesen sind. Die Solvabilitätsübersicht unterliegt gemäß § 35 Abs. 2 VAG einer Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer. Die Verantwortung für die Erstellung der Solvabilitätsübersicht obliegt dem Vorstand, der dabei insbesondere durch das Risikomanagement unterstützt wird. Die Zulieferung der aufsichtsrechtlich relevanten Daten erfolgt im Wesentlichen durch die Abteilung UCI.

Im Folgenden werden die Wertansätze der in der Solvabilitätsübersicht angesetzten Vermögenswerte, Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten näher beschrieben sowie wesentliche Unterschiede zur lokalen Rechnungslegung (HGB) begründet.

Bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finden vereinzelt die Grundsätze der Materialität und der Proportionalität Anwendung. Gleiches gilt in Bezug auf die Weiterentwicklung der Bewertungsmethoden und -annahmen.

D.1 Vermögenswerte

Die Vermögenswerte gliedern sich in der Solvabilitäts- und Handelsbilanz der NRV zum 31.12.2019 sowie zum Vorjahr wie folgt auf:

[in T€]	Solvency II		HGB	
	31.12.2019	**31.12.2018**	**31.12.2019**	**31.12.2018**
Immaterielle Vermögenswerte	–	–	670	842
Latente Steueransprüche	–	–	–	–
Sachanlagen für den Eigenbedarf	5.925	5.978	4.694	4.556
Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	644	2.325	700	2.325
Staatsanleihen	13.455	13.314	12.338	12.421
Unternehmensanleihen	106.534	107.647	100.869	104.182
Investmentfonds	44.287	37.763	40.659	36.096
Einforderbare Beträge aus RV	24.835	26.756	45.645	41.488
Forderungen ggü. VU und Vermittlern	6.504	6.302	6.497	6.288
Forderungen ggü. Rückversicherung	–	2.237	466	2.237
Forderungen (Handel, nicht VU)	1.123	2.773	1.123	2.773
Liquide Mittel	15.220	12.297	15.220	12.297
Sonstige Vermögenswerte	185	227	185	227
Bilanzsumme	**218.711**	**217.619**	**229.065**	**225.731**

Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte bezeichnen identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Diese umfassen bei der NRV handelsrechtlich aktivierte Aufwendungen für diverse DV-Programme des Unternehmens (u. a. Bestandsführungssystem, Homepage, Softwarelizenzen) sowie ein in 2017 entgeltlich abgegoltener künftiger Provisionsanspruch.

In der Solvabilitätsübersicht werden diese entsprechend Art. 12 Abs. 2 DVO nicht angesetzt.

In der Handelsbilanz werden die unter den immateriellen Vermögenswerten zu Anschaffungskosten aktivierten, entgeltlich erworbenen Software-Programme linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert. Der entgeltlich abgegoltene künftige Provisionsanspruch wird über vier Jahre degressiv (40,0 %, 30,0 %, 20,0 %, 10,0 %) abgeschrieben.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der immateriellen Vermögenswerte sind zum 31.12.2019 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der immateriellen Vermögenswerte die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Latente Steueransprüche

Die Bewertung und Bilanzierung der latenten Steuern erfolgt in der Solvabilitätsübersicht gemäß Art. 15 DVO in Übereinstimmung mit IAS 12. Latente Steuern werden demnach für temporäre Differenzen zwischen den ökonomischen Werten in der Solvabilitätsübersicht und den zugehörigen Werten in der Steuerbilanz angesetzt. Die Ermittlung der temporären Differenzen erfolgt bilanzpostenbezogen durch Gegenüberstellung jedes einzelnen in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen Vermögenswerts bzw. jeder einzelnen Schuld und dem für steuerliche Zwecke anzusetzenden Wert. Die ermittelten temporären Differenzen werden mit dem kombinierten Ertragssteuersatz des steuerlichen Organkreises der Gesellschaft von derzeit 31 % bewertet.

Aktive latente Steuern werden grundsätzlich auch für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge bilanziert. Steuerliche Verlustvorträge bestehen derzeit jedoch nicht. Eine Diskontierung der latenten Steuern erfolgt nicht. Die Bilanzierung aktiver latenter Steuern darf nur erfolgen, soweit diese werthaltig sind. Aktive latente Steuern werden bei der NRV maximal bis zur Höhe bestehender passiver latenter Steuern als werthaltig betrachtet. Darüber hinaus werden aktive latente Steuern nur bilanziert, wenn nachgewiesen werden kann, dass zukünftig positive steuerliche Ergebnisse in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen werden. Die aktiven und passiven latenten Steuern werden in der Bilanz saldiert ausgewiesen, soweit sich diese auf Steuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde erhoben werden.

Aufgrund der Bewertungsunterschiede zwischen Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz ergeben sich sowohl aktive als auch passive latente Steuern. Diese betreffen zum 31.12.2019 und zum Vorjahr die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:

[in T€]	**31.12.2019**	**31.12.2018**
Immaterielle Vermögenswerte	323	376
Sachanlagen für den Eigenbedarf	–380	–439
Kapitalanlagen	–2.154	-623
Einforderbare Beträge aus RV	4.082	4.549
Forderungen	–2	-1
vt. Brutto-Rückstellungen – Schaden	–7.204	–10.449
Andere Rückstellungen	38	43
Rentenzahlungsverpflichtungen	4.029	3.261
Nachrangige Verbindlichkeiten	100	123

Die latenten Steuern resultieren insbesondere aus den Bewertungsunterschieden bei den Kapitalanlagen, den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungen, den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie den Rentenzahlungsverpflichtungen. Ursächlich für die Veränderung gegenüber dem Vorjahr sind u. a. der gestiegene Best Estimate für die Schadenrückstellungen.

Im Vergleich dazu werden in der Handelsbilanz die latenten Steuern nach § 274 HGB für zeitliche, sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder umkehrende Unterschiede zwischen den Handels- und Steuerbilanzwerten ermittelt. Im Berichtsjahr ergibt sich aus der unterschiedlichen Bewertung der Pensions-, Jubiläums- und Altersteilzeitrückstellungen, aus der realitätsnahen Bewertung der Schadenreserven sowie aus der Besteuerung von Investmentfonds ein Aktivüberhang latenter Steuern. Der im HGB-Einzelabschluss bestehende Aktivüberhang latenter Steuern wird in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 S. 2 HGB nicht bilanziert.

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Die Sachanlagen für den Eigenbedarf umfassen das eigengenutzte Geschäftsgebäude (Immobilien) und die Büro- und Geschäftsausstattung (Sachanlagen) der NRV.

Immobilien

Als marktkonsistenten Wert für die eigengenutzte Immobilie zieht die NRV den im Anhang des Jahresabschlusses angegebenen Zeitwert gemäß § 55 RechVersV heran. Die Ermittlung des Zeitwertes erfolgt bei der NRV auf Basis des Ertragswertverfahrens nach der Wertermittlungsverordnung. Eine Neubewertung der Immobilie erfolgt anhand eines externen Gutachtens im Fünfjahresturnus. Die letzte Bewertung der eigengenutzten Immobilie durch einen externen Gutachter erfolgte zum 07.12.2017. Darüber hinaus erfolgt eine interne Überprüfung der Bewertung einmal jährlich.

In Ergänzung dazu erfolgt die Bewertung des Geschäftsgebäudes in der Handelsbilanz gemäß § 341b Abs. 1 HGB zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßige lineare Abschreibung über die erwartete Nutzungsdauer von 50 Jahren (gemildertes Niederstwertprinzip).

Sachanlagen

Die übrigen Sachanlagen werden in der Solvabilitätsübersicht aus Wesentlichkeitsgründen analog zu HGB mit den Anschaffungskosten aktiviert, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Sachanlagen sind zum 31.12.2019 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Sachanlagen die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Kapitalanlagen

Alle Wertpapiere, die an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, müssen mit einem zuletzt verfügbaren und tatsächlich handelbaren Kurs bewertet werden. Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft genutzten und mit der NRV abgestimmten Kriterien sollen im jeweiligen Abschnitt beschrieben werden. Unterschieden werden grundsätzlich drei Stufen:

» Stufe 1: Bewertung auf Basis von notierten, handelbaren Kursen,
» Stufe 2: Bewertung auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktdaten,
» Stufe 3: Bewertung auf Basis alternativer Verfahren.

Grundsätzlich kann ein absoluter Nachweis der Handelbarkeit nicht erbracht werden, wenn der Kurs nicht an einer Börse zustande gekommen ist. Dabei ist zu beachten, dass es nur um die Möglichkeit einer Transaktion zu diesem Kurs geht, eine tatsächliche Transaktion muss nicht vorliegen.

Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen

Bei den ausgewiesenen verbundenen Unternehmen/Beteiligungen handelt es sich bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen um die in Abb. 1 dargestellten Tochterunternehmen JurCall und JurCash (Nicht-Versicherungsunternehmen), die aus strategischen Gründen gehalten werden. Die GSM AG ist mit der NRV verschmolzen. Die Diamond 01 GmbH & Co. KG wird als Beteiligung angesetzt. Deren Ausweis erfolgt allerdings aufgrund gruppenbezogener Anforderungen, die sich aus der Eigentümer- und Beteiligungsstrukutur der NRV ergeben, unter dem Element „Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds)".

In der Solvabilitätsübersicht erfolgt die Bewertung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen entsprechend der Bewertungshierarchie vorrangig auf Basis eines Marktpreises. Sollte kein Marktpreis verfügbar sein, wird die Adjusted-Equity-Methode (anteiliges Eigenkapital auf Marktwertbasis) angewendet. Hierzu wird vereinfachend das anteilige Eigenkapital gemäß HGB um die wesentlichen umzubewertenden Posten korrigiert. Umbewertet werden die Pensionsverpflichtungen und die latenten Steuern, wohingegen die Umbewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aus Proportionalitäts- und Wesentlichkeitsgründen vernachlässigt wird. Für die marktkonsistente Bewertung der Pensionsverpflichtungen wird ein externer Dienstleister mit Fachexpertise beauftragt. Ein handelbarer Markt liegt für diese Beteiligungen nicht vor. Das angewendete Adjusted-Equity-Verfahren entspricht der Stufe 3.

In der Solvabilitätsübersicht werden Investmentfonds mit ihrer Fondshülle ohne Fondsdurchschau angesetzt. Für Anteile an Investmentfonds gilt, dass diese grundsätzlich als Stufe 1 gelten, wenn dem keine sonstigen Bestimmungen, z. B. eine ausgesetzte Rücknahme, entgegenstehen und der nächste Rücknahmetag nicht mehr als 10 Tage vom Bewertungszeitpunkt entfernt liegt. In diesem Fall werden diese der Stufe 2 zugeordnet.

Im Gegensatz dazu erfolgt die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und der Anteile an der Diamond 01 GmbH & Co. KG in der Handelsbilanz zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der verbundenen Unternehmen/Beteiligungen sind zum 31.12.2019 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Anleihen (Direktbestand)

Der Bilanzposten Anleihen umfasst zum 31.12.2019 Inhaberschuldverschreibungen, nicht börsennotierte Unternehmensanleihen (Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefe, Schuldscheindarlehen, Namensgenussscheine mit Anleihecharakter), überwiegend von deutschen Kreditinstituten und Landesbanken, sowie nicht börsennotierte Schuldscheindarlehen deutscher Bundesländer (Staatsanleihen).

In der Solvabilitätsübersicht erfolgt die Bewertung der Anleihen auf Basis der in Art. 9 DVO dargestellten Bewertungsmethoden. Dabei wird die in Art. 10 DVO dargestellte Bewertungshierarchie eingehalten. Für börsennotierte Anleihen wird der Börsenpreis verwendet. Für nicht börsennotierte Papiere wird der Marktwert unter Verwendung der risikolosen Zinsstrukturkurve zuzüglich eines Risikoaufschlags durch Abdiskontierung der bekannten zukünftigen Zahlungsströme (Barwert-Methode) bestimmt. Darüber hinaus wird im Gegensatz zur Handelsbilanz in der Solvabilitätsübersicht der „dirty value", also der Marktwert inkl. Stückzinsen, ausgewiesen. Anleihen gelten bei der NRV als Stufe 1, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

» die Kursquellen sind CBBT (Composite Bloomberg Bond Trader Price)[2] oder TRACE (Trade Reporting and Compliance Engine)[3], d. h. die Kurse wurden gehandelt bzw. können tatsächlich gehandelt werden,
» es handelt sich um Börsenkurse, Brokerkurse oder Bloomberg-Generic-Preise, die sich in den letzten zehn Börsentagen verändert haben, nicht älter als zehn Börsentage sind und deren Geld-Brief-Spanne maximal 3 % beträgt,
» es handelt sich um evaluierte Preise mit einem Liquiditätsscore >5,
» es handelt sich um Kurse von Indexanbietern.

Ist keines der Kriterien erfüllt, handelt es sich um die Stufe 2 oder Stufe 3.

In der Handelsbilanz werden andere nicht festverzinsliche Wertpapiere und Inhaberschuldverschreibungen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, abweichend zur Solvabilitätsübersicht gemäß § 341c Abs. 2 HGB wie Anlagevermögen zu den fortgeführten Anschaffungskosten (gemildertes Niederstwertprinzip) bewertet. Namensschuldverschreibungen werden nach § 341c Abs. 1 HGB mit dem Nennwert bilanziert. Das Agio wird aktiv abgegrenzt und über die Laufzeit anteilsmäßig verteilt. Ein einbehaltenes Agio wird passivisch abgegrenzt und entsprechend der Laufzeit anteilsmäßig vereinnahmt. Schuldscheinforderungen und Darlehen werden nach § 341c HGB zu Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Die Buchwerte werden bei dauerhafter Wertminderung abgeschrieben.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Anleihen sind zum 31.12.2019 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

[2] Dies ist der Preis, der aus allen Preisen berechnet wird, die auf Bloomberg elektronisch gehandelt wurden oder elektronisch ausführbar sind, d.h. die keine freibleibende Indikation eines Brokers sind.
[3] Dies ist ein von der SEC (Security and Exchange Commission) veranlasstes und von der NASD (National Associaton of Security Dealers) verwaltetes Preisinformationssystem, in dem Wertpapierbroker ihre Sekundärmarktgeschäfte in Corporate Bonds melden.

Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds)

Der Bilanzposten Organismen für gemeinsame Anlage umfasst zum 31.12.2019 nicht börsennotierte Immobilienfonds sowie mit der Diamond 01 GmbH & Co. KG einen Renten-Spezialfonds.

Die in der Solvabilitätsübersicht angesetzten Marktwerte der Investmentfonds ergeben sich als Produkt aus Anteilen und Anteilswert. Anteile an Investmentfonds gelten grundsätzlich dann als Stufe 1, wenn dieser Einschätzung keine sonstigen Bestimmungen, z. B. eine ausgesetzte Rücknahme, entgegenstehen und der nächste Rücknahmetag nicht mehr als zehn Tage vom Bewertungszeitpunkt entfernt liegt.

In der Handelsbilanz werden sämtliche Anteile an Investmentvermögen wie Anlagevermögen behandelt und somit nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2, 2. Halbsatz HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB bewertet. Das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 HGB wird beachtet.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Investmentfonds bzw. Investmentvermögen sind zum 31.12.2019 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Kapitalanlagen die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen umfassen den Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Diese setzen sich bei der NRV zusammen aus den einforderbaren Beträgen aus den Prämienrückstellungen und den einforderbaren Beträgen aus den Schadenrückstellungen, jeweils angepasst um den erwarteten Ausfall der Rückversicherer.

Die Bewertung der einforderbaren Beträge der Prämienrückstellung erfolgt auf Basis der vereinfachten Formel von EIOPA (gemäß Anhang III DVO). Für die Bewertung der einforderbaren Beträge aus den Schadenrückstellungen wird die Vereinfachung nach Art. 57 DVO in Anspruch genommen. Danach bestimmt sich der in der Solvabilitätsübersicht angesetzte Wert als Differenz zwischen Brutto- und Netto-Best-Estimate.

Sowohl bei der Schaden- als auch bei der Prämienrückstellung wird eine Korrektur um den erwarteten Ausfall vorgenommen. Dieser wird vereinfachend analog Art. 61 DVO bestimmt. Da – wie in den nachfolgenden Abschnitten dargelegt – sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern bei der NRV nicht fällig sind, werden sie in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen entsprechend berücksichtigt.

In der Handelsbilanz werden die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf Basis der Vereinbarungen in den Rückversicherungsverträgen ermittelt. Zu den Methoden und Annahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel D.2 verwiesen.

Die Methoden und Annahmen zur Bestimmung der einforderbaren Beträge sind zum 31.12.2019 im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Gemäß der am 01.01.2019 seitens BaFin veröffentlichten Auslegungsentscheidung „Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und ggü. Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und -verbindlichkeiten unter Solvency II“ werden – wie im folgenden Abschnitt erläutert – sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern bei der NRV als nicht überfällig bewertet und in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen entsprechend ausgewiesen.

Für die Methoden und Annahmen über die Zukunft und die verwendeten Daten gelten analoge Ausführungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen (siehe Kapitel D.2).

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Rückversicherern und Handel, nicht Versicherung

Gemäß der am 01.01.2019 seitens der BaFin veröffentlichten Auslegungsentscheidung „Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und ggü. Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und -verbindlichkeiten unter Solvency II" sind in den Bilanzposten Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie gegenüber Rückversicherern nur solche Positionen auszuweisen, deren Beiträge ausschließlich überfällig sind. Sämtliche andere Zahlungsströme sind Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen.

In der NRV werden demnach sämtliche Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern zum 31.12.2019 als überfällig bewertet und weiterhin in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Diese bezeichnen die noch ausstehenden Beiträge bei säumigen Versicherungsnehmern sowie Rückzahlungsansprüche aus bereits verauslagten Provisionen, vereinnahmte Kundenprämien, Abrechnungsforderungen aus Provisionsvorauszahlungen.

Sämtliche Forderungen gegenüber Rückversicherern bewertet die NRV zum 31.12.2019 hingegen als nicht überfällig. Das Element wird daher nicht mehr, wie im Vorjahr, in der Solvabilitätsübersicht, sondern vielmehr in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen ausgewiesen.

Das in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesene Element Forderungen „Handel, nicht Versicherung" bezeichnet Forderungen gegenüber Arbeitnehmern oder verschiedenen Geschäftspartnern (nicht versicherungsbezogen).

In der Solvabilitätsübersicht wird grundsätzlich bei Forderungen mit Laufzeit <1 Jahr aus Wesentlichkeitsgründen vereinfachend der HGB-Wert (Nominalbetrag) übernommen. Die Pauschalwertberichtigungen werden abweichend zur Handelsbilanz in der Solvabilitätsübersicht nicht angesetzt. Ist die Forderung gemäß dem Wesentlichkeitskonzept als nicht wesentlich anzusehen, wird vereinfachend auch bei Laufzeiten >1 Jahr der HGB-Wert angenommen. Bei der Barwertermittlung wird der Cashflow grundsätzlich mit den aktuellen Marktzinssätzen diskontiert.

In der Handelsbilanz werden die Forderungen mit den Nominalbeträgen bewertet. Dem allgemeinen Ausfallrisiko wird durch Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Forderungen sind zum 31.12.2019 im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Es erfolgt in diesem Zusammenhang eine jährliche Prüfung hinsichtlich der Fälligkeit o. g. Bilanzpositionen und damit eine entsprechende Ausweisung in der Solvabilitätsübersicht.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Forderungen die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente (Liquide Mittel)

Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente umfassen bei der NRV ausschließlich Einlagen bei Kreditinstituten.

In der Solvabilitätsübersicht und in der HGB-Bilanz werden Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente mit dem Nominalbetrag angesetzt.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der liquiden Mittel sind zum 31.12.2019 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der liquiden Mittel die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Der Bilanzposten „Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände" beinhaltet bei der NRV folgende Elemente: (1) Vorräte, (2) aktiver Rechnungsabgrenzungsposten sowie (3) aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, der aus der Saldierung der Verpflichtungen aus Altersversorgungszusagen aus Gehaltsumwandlung mit dazugehörigem Deckungsvermögen resultiert. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvabilitätsübersicht aufgrund des „dirty value"-Ansatzes unmittelbar bei den Kapitalanlagen ausgewiesen.

In der Solvabilitätsübersicht und in der HGB-Bilanz werden für die Vorräte die Anschaffungskosten und für den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie den aktivischen Unterschiedsbetrag der Nominalbetrag angesetzt.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte sind zum 31.12.2019 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen stellen eine Verpflichtung dar, die dem Grunde nach besteht, der Höhe oder dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach jedoch ungewiss ist. Diese umfassen bei der NRV ausschließlich die Prämien- und Schadenrückstellungen sowie die Risikomarge. Rückstellungen nach Art der Lebensversicherung sind aufgrund des betriebenen Geschäfts nicht relevant.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen setzt sich in der Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2019 und zum Vorjahr wie folgt zusammen:

[in T€]	Solvency II		HGB	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
vt. Brutto-Rückstellungen Schaden	114.266	108.725	140.840	145.463
Bester Schätzwert	111.319	105.995	–	–
Risikomarge	2.946	2.730	–	–

Weitere Daten zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der NRV sind im Anhang S.17.01.02 enthalten.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung in der Solvabilitätsübersicht setzt sich bei der NRV zusammen aus der Ermittlung des Best Estimates für die Prämien- und Schadenrückstellung und der Berechnung einer Risikomarge.

Best Estimate (Bester Schätzwert)

Der Beste Estimate der Prämienrückstellung wird mittels der vereinfachten Formel von EIOPA gemäß Anhang III DVO bestimmt. Bei der Berechnung des Besten Estimates für die Prämienrückstellungen prognostiziert die NRV die künftigen Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse der zum Bewertungsstichtag innerhalb der Vertragsgrenzen enthaltenen Verträge. Die ausstehenden künftigen Mittelzuflüsse werden auf Ebene der Vertriebskanäle aus den Portfoliodaten abgeleitet und unter Berücksichtigung von Stornoannahmen und der HGB-Beitragsüberträge aggregiert. Die Stornoquote wird anhand der Beobachtungen des letzten Geschäftsjahres für die vorliegenden Vertriebskanäle ermittelt. Die ausstehenden Mittelabflüsse ergeben sich im Wesentlichen unter Berücksichtigung der zukünftigen relativen Schadenerwartung (Schadenquoten) und Kostenerwartung (Kostenquoten) aus der GuV-Planung.

Der Best Estimate der Schadenrückstellungen wird auf Basis der Schadendreiecke grundsätzlich unter Anwendung des Chain-Ladder-Verfahrens und der risikolosen Basiszinskurve bewertet. Da das Chain-Ladder-Verfahren aufgrund der Besonderheiten der NRV und des Rechtsschutzgeschäfts im Allgemeinen eine hohe Sensitivität und damit eine hohe Schätz-Unsicherheit in den ersten drei Abwicklungsjahren aufweist, wurde das Verfahren im Berichtszeitraum untersucht und durch Hinzunahme des Bornhuetter-Ferguson-Verfahrens (für die Ereignisjahre 2017–2019) auf Basis der Kennzahl „Schadenquote“ erweitert. Die internen Schadenregulierungskosten sind bereits in den Auszahlungsströmen des verwendeten Schadenzahlungsdreiecks zur Ermittlung des Besten Schätzwertes (Best Estimate) enthalten. Der Anteil der Kapitalanlageverwaltungskosten, der sich auf die Schadenrückstellungen bezieht, wird abschließend zu dem berechneten Best Estimate der Schadenrückstellung aufaddiert.

Sowohl bei der Prämien- als auch bei der Schadenrückstellung wird eine Korrektur um den erwarteten Ausfall vorgenommen. Dieser wird vereinfachend analog Art. 61 DVO berechnet.

Übergangsmaßnahmen gemäß §§ 80–82, 351–352 VAG und eine sog. Entbündelung für wesentliche Verträge werden bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen von der NRV nicht angewendet.

HGB-seitig ist in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für jeden mit Ereignisjahr 2015 und früher noch nicht endgültig abgerechneten bekannten Versicherungsfall sowie für alle bekannten Versicherungsfälle des industriellen Rechtsschutzgeschäfts die Höhe der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen im Einzelnen ermittelt und zurückgestellt worden. In den Schadenrückstellungen sind außerdem Pauschalbeträge für bereits eingetretene, der NRV aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle und für zu früh geschlossene Schadenakten sowie für in den Geschäftsjahren 2016 bis 2019 gemeldete Versicherungsfälle mit Ereignisjahren 2016 und später enthalten. Die Höhe der zurückgestellten Beträge entspricht den Erfahrungswerten. Die Schadenrückstellungen enthalten auch die Reserven für die im Zusammenhang mit der weiteren Abwicklung erwarteten Regulierungsaufwendungen. Bei dem Ansatz fanden die steuerlichen Vorschriften Beachtung. RPT-Forderungen wurden abgesetzt. Die Beitragsüberträge sind unter Beachtung der aufsichtsbehördlichen Vorschriften pro Versicherungsvertrag dem tageweise ermittelten Bedarf entsprechend berechnet worden. Bei der Bemessung der Kostenanteile, die von den Bruttobeitragsüberträgen abzusetzen sind, werden die steuerlichen Bestimmungen beachtet. Die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen sind nach Erfahrungssätzen auf der Basis statistischer Unterlagen errechnet worden.

Zum 31.12.2019 findet bei der NRV erstmals das seitens der BaFin geprüfte gemischte Verfahren (Chain-Ladder und Bornhuetter-Ferguson) zur Bestimmung des Best Estimates der Schadenrückstellungen Anwendung. Weitere wesentliche Änderungen wurden bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und einforderbaren Beträge in der Solvabilitätsübersicht werden u. a. Plandaten verwendet und insbesondere die folgenden Annahmen über die Zukunft getroffen:

- das in der Historie beobachtete Abwicklungsverhalten lässt sich mit den verwendeten aktuariellen Reservierungsmethoden angemessen in die Zukunft projizieren,
- über den Planungshorizont hinaus werden konstante Werte unterstellt,
- Stornoquoten bleiben im Planungszeitraum konstant,
- Anteil der Mehrjahresverträge bleibt im Planungszeitraum konstant,
- Verteilung der Kapitalverwaltungskosten auf Prämien- und Schadenrückstellung bleibt im Planungszeitraum konstant.

Aufgrund der erforderlichen Annahmen ist der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen mit einer naturgemäßen Unsicherheit behaftet.

Die NRV validiert regelmäßig bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wesentliche Annahmen und Inputdaten, indem ein Vergleich mit den Erfahrungswerten vorgenommen wird (Backtesting). Die Angemessenheit der verwendeten Methoden gemäß Artikel 56 DVO wird unter Einbezug der VMF regelmäßig im Rahmen einer nachgelagerten Validierung überprüft.

Risikomarge

Die Risikomarge stellt sicher, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können.

Zur Bestimmung des Werts der Risikomarge in der Solvabilitätsübersicht wird grundsätzlich die Methode der Komplexitätsstufe 1 (entspricht der Stufe 2 des GDV) angewandt. Hierbei werden für alle Risiken Näherungswerte prognostiziert, um die künftigen Kapitalanforderungen zu berechnen (gemäß Art. 37 DVO). Während das Marktrisiko vernachlässigt werden kann, spielt das Kreditrisiko auch eine eher untergeordnete Rolle. Für das operationelle Risiko und das Kreditrisiko wird ein vereinfachter, der Materialität dieser Risiken gerecht werdender Proportionalitätsansatz verwendet. Das versicherungstechnische Risiko wird für die beiden wesentlichen Bestandteile Prämienrisiko und Reserverisiko über eine Projektion der zugehörigen Volumenmaße zu jedem zukünftigen Zeitpunkt gemäß Standardformel unter Verwendung der zum Stichtag aktuell berechneten USP ermittelt. Die Aggregation aller so projizierten Teilrisiken zum Basis-SCR erfolgt per Standardformel-Aggregation. Aus der Summe des Basis-SCR und des operationellen Risikos ergeben sich sodann die künftigen Kapitalanforderungen für alle Perioden. Diese werden mit der aktuell gültigen Zinskurve von EIOPA zum 31.12.2019 diskontiert und mit dem vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % multipliziert, um die künftigen Kapitalkosten zu projizieren. Aus der Summe der diskontierten Kapitalkosten ergibt sich die gesamte anzusetzende Risikomarge.

Bei der Bewertung der Risikomarge gab es im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen.

Bei der Bewertung der Risikomarge werden folgende Annahmen über die Zukunft getroffen:

» Kapitalkostensatz bleibt konstant,
» die USP für das Prämien- und Reserverisiko bleiben konstant,
» Anteil des operationellen Risikos im Verhältnis zum Volumenmaß bleibt konstant,
» Anteil des Kreditrisikos im Verhältnis zum Volumenmaß bleibt konstant.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten gliedern sich in der Solvabilitäts- bzw. HGB-Bilanz der NRV zum 31.12.2019 und zum Vorjahr wie folgt auf:

[in T€]	Solvency II		HGB	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	3.674	3.741	3.659	3.713
Rentenzahlungsverpflichtungen	22.464	19.018	15.675	12.861
Depotverbindlichkeiten	30.621	30.495	30.621	30.495
Latente Steuerschulden	1.168	3.160	–	–
Verbindlichkeiten ggü. VU/VV	263	456	263	456
Verbindlichkeiten ggü. RV	–	142	8.053	142
Verbindlichkeiten (Handel, nicht VU)	1.902	4.624	1.902	4.624
Nachrangige Verbindlichkeiten innerhalb der Basiseigenmittel	5.324	5.399	5.000	5.000

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen umfassen bei der NRV Verbindlichkeiten mit ungewisser Fälligkeit oder Höhe z. B. Jubiläumsrückstellungen. Voraussetzung ist, dass sie Verpflichtungen darstellen und zur Erfüllung der Verpflichtungen ein Abfluss von Mitteln mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich ist. Pensionsverpflichtungen werden separat ausgewiesen und sind nicht Teil der anderen Rückstellungen.

In der Solvabilitätsübersicht wird bei anderen Rückstellungen als den versicherungstechnischen Rückstellungen mit Laufzeit <1 Jahr aus Wesentlichkeitsgründen vereinfachend der HGB-Wert übernommen. Bei Laufzeiten von über einem Jahr wird der erwartete Cashflow mit den aktuellen Marktzinssätzen diskontiert. Sind die Rückstellungen gemäß dem Wesentlichkeitskonzept als nicht wesentlich anzusehen, wird vereinfachend auch bei Laufzeiten >1 Jahr der HGB-Wert angenommen. Die Bewertung der Jubiläumsrückstellung erfolgt analog zu den Pensionsverpflichtungen durch einen externen Gutachter mittels der „projected unit credit method" (Methode der laufenden Einmalprämien). Als Rechnungszins wurde 0,85 % (VJ 1,55 %) bei den Jubiläumsrückstellungen zugrunde gelegt. Die Ermittlung der Rechnungszinssätze erfolgt gemäß dem unternehmenseigenen Zinsfindungsverfahren mit einer unterstellten Duration von ca. 13,6 Jahren (VJ 12,8 Jahre).

In der Handelsbilanz erfolgt die Bewertung der Steuerrückstellungen sowie die sonstigen Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags. Die Bewertung der Rückstellung für Jubiläen erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB analog zur Pensionsrückstellung. Die verwendeten versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen entsprechen bis auf den Rechnungszins ebenfalls denen der Pensionsrückstellung. Bei der Rückstellung für Jubiläen wurde der Rechnungszins von 1,97 % (VJ 2,32 %) entsprechend dem von der Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten 7 Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren verwendet.

Bei der Bewertung der anderen Rückstellungen gab es verglichen mit dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen. Aufgrund der im Jahr 2019 ausgelaufenen Verträge entfällt im Vergleich zum Vorjahr eine Bewertung der Altersteilzeitrückstellungen. Die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen erfolgt auch im Berichtsjahr durch einen externen Gutachter.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der anderen Rückstellungen die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgt in der Solvabilitäts- und der Handelsbilanz durch einen externen Gutachter unter Anwendung der „projected unit credit method" (Methode der laufenden Einmalprämien). Als Wert einer Verpflichtung zum Bilanzstichtag wird in Analogie zur Bewertung nach IAS 19 die „defined benefit obligation" (DBO) angesetzt. Der Zinssatz zur Diskontierung beträgt im Berichtsjahr 1,00 % (VJ 1,75 %). Für die Pensionsverpflichtungen werden einheitliche Laufzeiten unterstellt. Die maßgebliche Laufzeit wird jährlich im Rahmen der Durationsberechnung zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Zinsniveaus ermittelt. Diese beträgt 17,6 Jahre (VJ 16,8 Jahre) im Berichtsjahr.

Als Rechnungsgrundlagen dienen jeweils die Richttafeln 2018 G (VJ RT 2018 G) der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln.

In der Handelsbilanz werden die Pensionsrückstellungen nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB nach der "projected unit credit method" (Methode der laufenden Einmalprämien) in Verbindung mit § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G (VJ RT 2018 G) der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln berechnet. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. Für die Bewertung zum 31.12.2019 wurde ein hochgerechneter Rechnungszins von 2,71 % (VJ 3,21 %) verwendet. Der nach altem Recht hochgerechnete Rechnungszins bei einem durchschnittlichen Zinssatz der letzten 7 Jahre betrug 1,97 % (VJ 2,32 %). Zukünftig erwartete Entgelt- und Rentensteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtungen berücksichtigt. Die Fluktuation wird altersabhängig mit 0,8 % (VJ 1,3 %) bis unter 21 Jahre, 9,5 % (VJ 10,0 %) für 21 bis unter 31 Jahre, 6,3 % (VJ 6,3 %) für 31 bis unter 41 Jahre, 3,5 % (VJ 3,5 %) für 41 bis unter 51 Jahre, 2,5 % (VJ 2,5 %) für 51 bis unter 61 Jahre und 0 % (VJ 0 %) ab 61 Jahre angenommen.

Damit ergibt sich ein niedrigerer Wert als der in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesene Wert.

Bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen war einmalig eine Anpassung des Rententrends für einen Teilbestand der berechtigten Personen in 2019 zu berücksichtigen. Darüber hinaus gab es verglichen mit dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgt wie im Vorjahr durch einen externen Gutachter.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Latente Steuerschulden

Zum Ausweis und zur Bewertung der latenten Steuerschulden wird auf diesbezüglich vorgenommenen Ausführungen in Kapitel D.1 verwiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Rückversicherern und Handel, nicht Versicherung

Analog zum Element Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie gegenüber Rückversicherern sind die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie gegenüber Rückversicherern gemäß der am 01.01.2019 seitens der BaFin veröffentlichten Auslegungsentscheidung „Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und ggü. Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und –verbindlichkeiten unter Solvency II" nur dann in der Solvabilitätsübersicht auszuweisen, wenn die Beiträge ausschließlich überfällig sind. Sämtliche andere Zahlungsströme sind Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen.

In der NRV werden demnach sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern zum 31.12.2019 als überfällig bewertet und weiterhin in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Diese umfassen (überfällige) Verbindlichkeiten gegenüber Versicherten, Versicherern oder anderen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft (die jedoch keine versicherungstechnischen Rückstellungen darstellen) sowie bereits geschuldete Beträge gegenüber Versicherungsvermittlern.

Sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern bewertet die NRV zum 31.12.2019 hingegen als nicht überfällig. Das Element wird daher nicht mehr, wie im Vorjahr, in der Solvabilitätsübersicht, sondern vielmehr in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungen ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Handel umfassen den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Lieferungen. Hierzu gehören z.B. Beschäftigten geschuldete nicht versicherungsbezogene Beträge.

In der Solvabilitätsübersicht wird bei Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit <1 Jahr aus Wesentlichkeitsgründen vereinfachend der HGB-Wert (Erfüllungsbetrag) übernommen. Bei Laufzeiten von über einem Jahr wird der erwartete Cashflow grundsätzlich mit den aktuellen Marktzinssätzen diskontiert. Ist die Verbindlichkeit gemäß dem Wesentlichkeitskonzept als nicht wesentlich anzusehen, wird vereinfachend auch bei Laufzeiten >1 Jahr der HGB-Wert angenommen.

Die NRV erfasst und bewertet Leasingverträge nicht nach IFRS 16, sondern nutzt die handelsrechtlichen Vorschriften auch für Zwecke der Solvabilitätsübersicht.

In der Handelsbilanz sind die Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet und bilanziert.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Verbindlichkeiten sind zum 31.12.2019 im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Es erfolgt in diesem Zusammenhang eine jährliche Prüfung hinsichtlich der Fälligkeit o. g. Elemente und damit eine entsprechende Ausweisung in der Solvabilitätsübersicht. Darüber hinaus bewertet die NRV jährlich die Anwendung des IFRS 16.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Verbindlichkeiten die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Nachrangige Verbindlichkeiten

Bei den nachrangigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Nachrangdarlehen aktueller und ehemaliger Anteilseigner der Gesellschaft.

In der Solvabilitätsübersicht werden die Nachrangdarlehen nach der Barwertmethode unter Berücksichtigung des risikolosen Marktzinses und des Emissionsspreads zum Zeitpunkt der Begebung des Nachrangdarlehens bewertet.

In der Handelsbilanz sind die Nachrangdarlehen mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet und bilanziert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Nachrangdarlehen die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten sind zum 31.12.2019 unverändert zum Vorjahr.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Für das Reserverisiko wird anstelle des Standardparameters ein USP verwendet, welcher das Risikoprofil der NRV sachgerechter abbildet. Für die Berechnung des USP wird nicht mehr wie im Vorjahr die Rückstellungsrisikomethode 2 (Merz/Wüthrich) verwendet. Mit dem Genehmigungsschreiben der BaFin vom 21.10.2019 erfolgt die Berechnung des USP mittels der für die NRV sachgerechteren Rückstellungsmethode 1 (Lognormal). Die neue Berechnungsmethodik wurde erstmals zum Stichtag 31.12.2019 angewendet.

Für das Prämienrisiko wird seit dem 31.12.2019 ebenfalls anstelle des Standardparameters ein USP verwendet. Auch dieser bildet das Risikoprofil der NRV sachgerechter ab. Die Berechnung des USP für das Prämienrisiko erfolgt nun unter Verwendung der Prämienrisikomethode.

Zum 31.12.2019 gestalten sich der USP für das Prämien- und Reserverisiko (im Vergleich zum Vorjahr) wie folgt:

[in %]	31.12.2019	31.12.2018	Δ absolut
Reserverisiko (USP)[1)]	3,75 %	2,93 %	0,82 %
Prämienrisiko (USP)[2)]	2,24 %	7,00 %	-4,76 %

[1)] Der Standardparameter für das Reserverisiko beträgt 12 %.

[2)] Der noch zum 31.12.2018 verwendete Standardparameter für das Prämienrisiko beträgt 7 %.

D.5 Sonstige Angaben

Zur Reduzierung des Reserverisikos wurde mit Wirkung zum 01.01.2016 ein 30-%iger Quoten-Rückversicherungsvertrags mit LPT für das Tarifgeschäft gezeichnet. Darüber hinaus hat die NRV – wie bereits in Kapitel A.1. erwähnt – mit Wirkung zum 01.08.2019 einen weiteren Quoten-Rückversicherungsvertrag für einen Teilbestand abgeschlossen.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Ziele, Strategien und Prozesse

Das Kapitalmanagement der NRV ist ein Bestandteil des Risikomanagementsystems und verfolgt das Ziel einer dauerhaften Erfüllung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (SCR) und Mindestkapitalanforderung [MCR]) sowie des unternehmensspezifischen GSB im Sinne der Risikostrategie. Dabei ist die Höhe der Eigenmittelbestandteile zu bestimmen und deren Qualität zur Bedeckung des aufsichtsrechtlichen SCR bzw. des MCR zu beurteilen. Bei Änderungen der entsprechenden Regelungen oder der Zusammensetzung der Eigenmittel ist diese Einstufung zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Weiterhin ist ein mittelfristiger Kapitalmanagementplan aufzustellen, um die jederzeitige Bedeckung auch über den Planungshorizont von drei Jahren sicherzustellen. Das Kapitalmanagement der NRV ist daher eng mit der Mehrjahresplanung und dem ORSA verknüpft und konsistent zur Geschäfts- und Risikostrategie ausgestaltet.

Der Prozess des Managements der Eigenmittel ist in der Leitlinie Kapitalmanagement geregelt. Sie wird mindestens jährlich auf Änderungsbedarf überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Leitlinie Kapitalmanagement regelt die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Management, die Planung, Klassifizierung und Anrechnung von Eigenmitteln. Weiterhin enthält sie Grundsätze zur Gestaltung des Kapitalmanagementplans.

Im Berichtszeitraum gab es verglichen mit dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement.

Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel

Die Eigenmittel unter Solvency II ergeben sich als Differenz der zu ökonomischen Werten angesetzten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Zuordnung zu den Qualitätsklassen (Tiers) stellt sich zum 31.12.2019 und zum Vorjahr wie folgt dar:

[in T€]	31.12.2019	31.12.2018	Δ absolut	Δ prozentual
Verfügbare Eigenmittel	**44.015**	**46.919**	**-2,904**	**-6,2 %**
Tier 1 – unbeschränkt	38.690	41.519	-2,829	-6,8 %
Tier 1 – beschränkt	5.324	5.399	–75	–1,4 %
Tier 2	0	0	0	–
Tier 3	0	0	0	–
Anrechnungsfähige Eigenmittel	**44.015**	**46.919**	**-2,904**	**-6,2 %**
Tier 1 – unbeschränkt	38.690	41.519	-2,829	-6,8 %
Tier 1 – beschränkt	5.324	5.399	–75	–1,4 %
Tier 2	0	0	0	–
Tier 3	0	0	0	–

Die NRV verfügt zum 31.12.2019 unverändert zum Vorjahr ausschließlich über Tier 1-Basiseigenmittel, welche die höchstpriorisierte Qualitätsklasse an Eigenmittel darstellen.

Die Zusammensetzung der Basiseigenmittel stellt sich zum 31.12.2019 und zum Vorjahr wie folgt dar:

[in T€]	31.12.2019	31.12.2018	Δ absolut	Δ prozentual
Basiseigenmittel	44.015	46.919	-2,904	-6,2 %
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	5.665	5.665	0	–
Ausgleichsrücklage	33.025	38.854	-2,829	-7,9 %
Latente Nettosteueransprüche	0	0	0	–
Nachrangige Verbindlichkeiten	5.324	5.399	–75	–1,4 %
Eigenmittel gesamt	**44.015**	**46.919**	**-2,904**	**-6,2 %**

Das Absinken der Eigenmittel ist insbes. auf einen gestiegenen Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellungen zurückzuführen. Dieser Anstieg resultiert vor allem aus der in Kapitel D.2 beschriebenen Anpassung der Berechnungsmethodik.

Die Entwicklung der Ausgleichsrücklage ist ferner u. a. abhängig von der Zinsentwicklung (siehe C.2). Die Analyse der Zinssensitivität ist Bestandteil des Asset-Liability Management, wird im Kapitalanlagen-Controlling überwacht und im Asset-Liability-Komitee diskutiert und gesteuert.

Das Grundkapital und die Ausgleichsrücklage erfüllen die Tier 1-Kriterien. Die nachrangigen Verbindlichkeiten werden unter Nutzung der Übergangsvorschriften gemäß § 345 VAG den Tier 1-Eigenmitteln zugeordnet.

Die verfügbaren Eigenmittel erfüllen die Anrechnungsgrenzen und entsprechen damit den anrechnungsfähigen Eigenmitteln.

Nähere Informationen sind dem im Anhang befindlichen QRT S.23.01.01 zu entnehmen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Eigenmittelbestandteile näher beschrieben.

Grundkapital

Das Grundkapital wird unter Solvency II den Tier 1-Eigenmitteln zugeordnet und entspricht in der Zusammensetzung und Höhe zum 31.12.2019 wie im Vorjahr dem gezeichneten Kapital nach HGB i. H. v. 5.665 T€.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ergibt sich bei der NRV aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich sonstiger Eigenmittelbestandteile. Im Einzelnen ergibt sich diese zum 31.12.2019 und zum Vorjahr wie folgt:

[in T€]	31.12.2019	31.12.2018	Δ absolut	Δ prozentual
Vermögenswerte – Verbindlichkeiten	39.030	41.859	-2.829	-6,8 %
Gesellschaftskapital	–5.665	–5.665	0	–
Latente Nettosteueransprüche	0	0	0	–
vorhersehbare Dividenden	–340	-340	0	–
Ausgleichsrücklage	**33.025**	**35.854**	**-2.829**	**-7,9 %**

Die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten resultiert insbesondere aus einem höheren Best Estimate (siehe oben). Erläuterungen zu den Veränderungen der einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht sind im Kapitel D. dargestellt.

Latente Nettosteueransprüche

Im Berichtsjahr besteht weiterhin ein Passivüberhang. Durch die Saldierung der Steueransprüche- und -schulden erfolgt daher kein Ansatz latenter Nettosteueransprüche (siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen in Kapitel D.1).

Nachrangige Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2019 handelt es sich bei den nachrangigen Verbindlichkeiten um Nachrangdarlehen gegenüber aktuellen und ehemaligen Anteilseignern i. H. v. 5.324 T€ (VJ 5.399 T€), welche bereits vor dem 01.01.2016 ausgegeben und gem. § 53c VAG a. F. als Eigenmittel angesetzt wurden. Für diese Eigenmittel werden die Übergangsvorschriften gemäß § 345 VAG angewendet.

Im Berichtszeitraum wurden keine Anpassungen der Methodik und den unterstellten Annahmen vorgenommen.

Unterschiede zwischen dem HGB-Eigenkapital und den Eigenmitteln nach Solvency II

Die Unterschiede zwischen dem HGB-Eigenkapital und den Eigenmitteln nach Solvency II sind auf die unterschiedlichen Bewertungsansätze zurückzuführen. Die Eigenmittel nach Solvency II lassen sich zum 31.12.2019 und zum Vorjahr wie folgt aus dem HGB-Eigenkapital überführen:

[in T€]	**31.12.2019**	**31.12.2018**	**Δ absolut**	**Δ prozentual**
Grundkapital	5.665	5.665	0	–
Kapitalrücklage	7.822	7.822	0	–
Gewinnrücklage	9.194	9.144	50	0,5 %
Bilanzgewinn	370	346	25	7,1 %
HGB-Eigenkapital	**23.051**	**22.977**	**75**	**0,3 %**
Bewertungsreserven aus Aktiva	–10.353	–8.112	-2,241	27,6 %
Bewertungsreserven aus vt. Rückstellungen	26.574	36.738	–10.164	-27,7 %
Bewertungsreserven aus sonstigen Verbindlichkeiten	-242	-9.744	9.502	-97,5 %
Nachrangige Verbindlichkeiten	5.324	5.399	–75	–1,4 %
vorhersehbare Dividenden	–340	-340	0	–
Eigenmittel nach Solvency II	**44.015**	**46.919**	**-2,904**	**-6,2 %**

Die Veränderung der Bewertungsreserven aus Aktiva resultiert insbes. aus der Reserveänderung der einforderbaren Beträge sowie geringeren Reserven auf Kapitalanlagen. Zu den Gründen der Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Rückversicherungsanteile wird auf die zuvor getroffenen Aussagen verwiesen. Erläuterungen zum Bilanzgewinn finden sich in Kapitel A.5.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Zur Berechnung des SCR wird das SCR-Standardmodell unter Nutzung der von der BaFin genehmigten USP für das Prämien- und Reserverisiko verwendet. Die genutzten Vereinfachungen im Rahmen der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in Kapitel D. dargestellt. Weitere Vereinfachungen im Sinne der §§ 88–112 DVO und Übergangsmaßnahmen gemäß §§ 80–82, 351–352 VAG werden nicht genutzt. Die Berechnung des MCR erfolgt gemäß Art. 248 ff DVO.

SCR und MCR der NRV zum 31.12.2019 und zum Vorjahr sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst (siehe hierzu auch Anhang S.25.01.01 und S.28.01.01).

[in T€]	31.12.2019	31.12.2018	Δ absolut	Δ prozentual
Solvency Capital Requirement				
Marktrisiko	14.661	14.250	411	2,9 %
Kreditrisiko	2.265	907	1.358	149,8 %
Vers.techn. Risiko Nicht-Leben	11.884	20.022	-8.139	-40,6 %
Diversifikation	–6.630	–7.393	763	–10,3 %
Basic SCR	22.179	27.786	–5.607	–20,2 %
Operationelles Risiko	3.340	3.180	160	5,0 %
Verlustausgleichsfähigkeit latente Steuern	–1.751	–5.885	4.134	–70,3 %
SCR	23.768	25.081	–1.313	–5,2 %
Minimum Capital Requirement				
MCR (MCR cap)	10.696	11.286	–591	–5,2 %
Untergrenze MCR (MCR floor)	5.942	6.270	–328	–5,2 %
absolute Untergrenze MCR	2.500	2.500	0	–

Der Rückgang des SCR und infolge dessen auch des MCR begründet sich insbesondere durch den Rückgang des versicherungstechnischen Risikos (siehe Kapitel C.1). Weitere Effekte ergeben sich aus dem Anstieg des Kreditrisikos (siehe Kapitel C.3) sowie dem Rückgang der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern. Dieser Rückgang resultiert aus geänderten Annahmen im Rahmen der Unternehmensplanung der Gesellschaft, die dem Werthaltigkeitsnachweis zu Grunde liegt.

Zum 31.12.2019 weist die NRV eine Solvabilitätsquote von 185,2 % (VJ 187,1 %) aus. Im Rahmen des in Kapitel C.7 beschriebenen und im Zuge der regulären quantitativen Berichterstattung an die BaFin gemeldeten Best-Estimate-Szenarios zum Stichtag 31.03.2020 weist die NRV eine Solvabilitätsquote von 175 % aus. Die Auswirkungen der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 schlagen sich dabei aktuell weniger auf das SCR zur Bedeckung der Risiken nieder. Vielmehr wirken sich diese aktuell primär auf die anrechenbaren Eigenmittel (41.482 T€ zum Stichtag 31.03.2020) u.a. wegen der Entwicklungen des Kapitalmarktes aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der endgültige Betrag des SCR/MCR und damit der Solvabilitätsquote noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die BaFin hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen. Die NRV wendet bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung daher das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko nicht an.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die NRV verwendet das aufsichtsrechtliche SCR-Standardmodell zur Berechnung des SCR.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die Bedeckungsquoten für das SCR und MCR lagen im gesamten Berichtszeitraum über dem aufsichtsrechtlichen Schwellenwert von 100 % und sind deutlich übererfüllt. Die vom Vorstand festgelegte strategische Zielquote der Bedeckung, welche als Frühwarnindikator dient und sich über dem aufsichtsrechtlichen Wert befindet, wurde im gesamten Berichtszeitraum ebenfalls deutlich überschritten.

E.6 Sonstige Angaben

Um die SCR-Quote auch in Zukunft über der strategischen Zielvorgabe halten zu können, wird der Vorstand unter Einbeziehung des Risikomanagements und der VMF in 2020 weitere Verbesserungspotenziale analysieren.

Anlagen

S.02.01.02.01: Bilanz

Vermögenswerte

Geschäftswert	R0010	
Aufgeschobene Anschaffungskosten	R0020	
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	5.925
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	164.920
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	644
Aktien	R0100	
Aktien – notiert	R0110	
Aktien – nicht notiert	R0120	
Anleihen	R0130	119.989
Staatsanleihen	R0140	13.455
Unternehmensanleihen	R0150	106.534
Strukturierte Schuldtitel	R0160	
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	44.287
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	
Darlehen und Hypotheken	R0230	
Policendarlehen	R0240	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	24.835
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	24.835
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	24.835
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	

Depotforderungen	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	6.504
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	1.123
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	15.220
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	185
Vermögenswerte insgesamt	R0500	218.711
Verbindlichkeiten		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	114.266
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	114.266
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	111.319
Risikomarge	R0550	2.946
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	
Risikomarge	R0590	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	
Risikomarge	R0720	
Sonstige Versicherungstechnische Rückstellungen	R0730	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	3.674

Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	22.464
Depotverbindlichkeiten	R0770	30.621
Latente Steuerschulden	R0780	1.168
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	263
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	1.902
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	5.324
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	5.324
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	179.681
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	39.030

S.05.01.02.01: Nichtlebensversicherung (Direktversicherungsgeschäft/in Rückdeckung übernommenes proportionales und nicht-proportionales Geschäft)

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)											
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120
Gebuchte Prämien													
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110										85.196		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120												
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130												
Anteil der Rückversicherer	R0140										34.555		
Netto	R0200										50.641		
Verdiente Prämien													
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210										85.318		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220												
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230												
Anteil der Rückversicherer	R0240										34.555		
Netto	R0300										50.762		
Aufwendungen für Versicherungsfälle													
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310										41.785		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320												
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330												
Anteil der Rückversicherer	R0340										17.135		
Netto	R0400										24.651		
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen													
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410										-46.287		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420												
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430												
Anteil der Rückversicherer	R0440										-12.978		
Netto	R0500										-33.309		
Angefallene Aufwendungen	R0550										44.699		
Sonstige Aufwendungen													
Gesamtaufwendungen	R0610												

		Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
		Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	**Gesamt**
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0200
Gebuchte Prämien						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110					85.196
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130					
Anteil der Rückversicherer	R0140					34.555
Netto	R0200					50.641
Verdiente Prämien						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210					85.318
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230					
Anteil der Rückversicherer	R0240					34.555
Netto	R0300					50.762
Aufwendungen für Versicherungsfälle						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310					41.785
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330					
Anteil der Rückversicherer	R0340					17.135
Netto	R0400					24.651
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410					-46.287
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430					
Anteil der Rückversicherer	R0440					-12.978
Netto	R0500					-33.309
Angefallene Aufwendungen	R0550					44.699
Sonstige Aufwendungen						
Gesamtaufwendungen	R0610					44.699

S.05.02.01.01: Herkunftsland – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

		Herkunftsland C0080
Gebuchte Prämien		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	84.796
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	
Anteil der Rückversicherer	R0140	34.396
Netto	R0200	50.400
Verdiente Prämien		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	84.917
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	
Anteil der Rückversicherer	R0240	34.396
Netto	R0300	50.521
Aufwendungen für Versicherungsfälle		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	41.711
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	
Anteil der Rückversicherer	R0340	17.107
Netto	R0400	24.603
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	-46.216
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	
Anteil der Rückversicherer	R0440	-12.952
Netto	R0500	-33.264
Angefallene Aufwendungen	R0550	44.489
Sonstige Aufwendungen	R1200	
Gesamtaufwendungen	R1300	

S.05.02.01.02: Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Länder
Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

		AUSTRIA	CZECHIA	POLAND	UNITED KINGDOM	NETHERLANDS
		C0090	C0090	C0090	C0090	C0090
Gebuchte Prämien						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	400	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130					
Anteil der Rückversicherer	R0140	160	0	0	0	0
Netto	R0200	241	0	0	0	0
Verdiente Prämien						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	401	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230					
Anteil der Rückversicherer	R0240	160	0	0	0	0
Netto	R0300	241	0	0	0	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	75	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330					
Anteil der Rückversicherer	R0340	27	0	0	0	0
Netto	R0400	47	0	0	0	0
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	-71	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430					
Anteil der Rückversicherer	R0440	-26	0	0	0	0
Netto	R0500	-45	0	0	0	0
Angefallene Aufwendungen	R0550	210	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	R1200					
Gesamtaufwendungen	R1300					

S.05.02.01.03: Total Top 5 and home country – non-life obligations

		Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland C0140
Gebuchte Prämien		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	85.196
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	
Anteil der Rückversicherer	R0140	34.555
Netto	R0200	50.641
Verdiente Prämien		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	85.318
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	
Anteil der Rückversicherer	R0240	34.555
Netto	R0300	50.762
Aufwendungen für Versicherungsfälle		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	41.785
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	
Anteil der Rückversicherer	R0340	17.135
Netto	R0400	24.651
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	-46.287
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	
Anteil der Rückversicherer	R0440	-12.978
Netto	R0500	-33.309
Angefallene Aufwendungen	R0550	44.699
Sonstige Aufwendungen	R1200	
Gesamtaufwendungen	R1300	44.699

S.17.01.02.01: Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft											
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010												
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050												
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge													
Bester Schätzwert													
Prämienrückstellungen													
Brutto	R0060										11.993		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140										-2.359		
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150										14.353		
Schadenrückstellungen													
Brutto	R0160										99.326		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240										27.194		
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250										72.132		
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260										111.319		
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270										86.484		
Risikomarge	R0280										2.946		
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen													
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290												
Bester Schätzwert	R0300												
Risikomarge	R0310												
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt													
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320										114.266		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330										24.835		
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340										89.431		

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
		Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050					
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
Prämienrückstellungen						
Brutto	R0060					11.993
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140					-2.359
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150					14.353
Schadenrückstellungen						
Brutto	R0160					99.326
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240					27.194
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250					72.132
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260					111.319
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270					86.484
Risikomarge	R0280					2.946
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290					
Bester Schätzwert	R0300					
Risikomarge	R0310					
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt						
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320					114.266
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330					24.835
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340					89.431

S.19.01.21.01: Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) – Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Z0020: Schadenjahr

	Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15 & +
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160
Vor	R0100																-4
N-14	R0110	10.850	12.418	4.567	2.109	1.346	880	500	449	338	303	285	186	94	70	37	
N-13	R0120	9.202	11.952	4.346	2.284	1.431	826	559	407	316	266	193	77	17	77		
N-12	R0130	8.546	11.471	4.181	2.270	1.367	935	766	565	479	311	192	116	62			
N-11	R0140	7.629	12.179	4.371	1.994	1.587	1.005	589	421	288	148	191	104				
N-10	R0150	9.643	13.190	4.282	2.589	1.516	952	816	313	140	224	168					
N-9	R0160	9.303	12.038	4.850	3.749	2.369	945	599	760	438	292						
N-8	R0170	9.088	13.332	5.732	4.277	4.183	1.619	765	674	455							
N-7	R0180	9.274	16.026	6.088	4.377	3.434	1.492	873	5.991								
N-6	R0190	12.815	16.800	8.098	4.229	3.626	2.544	1.166									
N-5	R0200	12.433	17.701	6.501	3.616	6.687	2.270										
N-4	R0210	13.037	15.869	6.585	3.300	2.817											
N-3	R0220	11.950	17.664	6.370	4.241												
N-2	R0230	10.573	14.009	6.896													
N-1	R0240	9.635	14.085														
N	R0250	9.230															

S.19.01.21.02: Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) – im laufenden Jahr, Summe der Jahre (kumuliert). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

		im laufenden Jahr	Summe der Jahre
		C0170	C0180
Vor	R0100	-4	-4
N-14	R0110	37	34.431
N-13	R0120	77	31.951
N-12	R0130	62	31.262
N-11	R0140	104	30.506
N-10	R0150	168	33.833
N-9	R0160	292	35.341
N-8	R0170	455	40.125
N-7	R0180	5.991	47.554
N-6	R0190	1.166	49.279
N-5	R0200	2.270	49.208
N-4	R0210	2.817	41.607
N-3	R0220	4.241	40.225
N-2	R0230	6.896	31.477
N-1	R0240	14.085	23.720
N	R0250	9.230	9.230
Gesamt	R0260	47.886	529.748

S.19.01.21.03: Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen – Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

	Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15 & +
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350
Vor	R0100																298
N-14	R0110												387	181	146	101	
N-13	R0120											591	308	192	128		
N-12	R0130										868	520	318	187			
N-11	R0140									1.190	783	518	305				
N-10	R0150								1.724	1.175	839	536					
N-9	R0160							2.172	1.543	1.134	791						
N-8	R0170						3.103	2.164	1.602	1.330							
N-7	R0180					4.546	3.154	2.290	1.834								
N-6	R0190				7.843	5.312	3.741	3.138									
N-5	R0200			11.770	7.680	5.374	4.059										
N-4	R0210		18.699	11.406	7.588	5.258											
N-3	R0220	36.985	18.698	11.463	8.421												
N-2	R0230	37.122	16.732	13.584													
N-1	R0240	33.633	21.959														
N	R0250	36.676															

S.19.01.21.04: Bester Schätzwert (brutto) für abgezinste Schadenrückstellungen – Jahresende (abgezinste Daten)

		Jahresende (abgezinste Daten)
		C0360
Vor	R0100	300
N-14	R0110	102
N-13	R0120	129
N-12	R0130	188
N-11	R0140	306
N-10	R0150	538
N-9	R0160	794
N-8	R0170	1.336
N-7	R0180	1.842
N-6	R0190	3.152
N-5	R0200	4.078
N-4	R0210	5.281
N-3	R0220	8.456
N-2	R0230	13.640
N-1	R0240	22.048
N	R0250	36.816
Gesamt	R0260	99.005

S.23.01.01.01: Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	5.665	5.665			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070					
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	33.025	33.025			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	5.324		5.324		
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	44.015	38.690	5.324		0
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	44.015	38.690	5.324	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	44.015	38.690	5.324	0	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	44.015	38.690	5.324	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	44.015	38.690	5.324	0	
SCR	R0580	23.768				
MCR	R0600	10.696				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	185,18 %				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	411,52 %				

S.23.01.01.02: Ausgleichsrücklage

		C0060
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	39.030
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	340
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	5.665
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	
Ausgleichsrücklage - gesamt	R0760	33.025
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	0
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	6.336
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	6.336

S.25.01.21.01: Basissolvenzkapitalanforderung

		Brutto-Solvenz-kapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0100
Marktrisiko	R0010	14.661		
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	2.265		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	0		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	0		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	11.884		
Diversifikation	R0060	-6.630		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	22.179		

S.25.01.21.02: Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

		Wert
		C0100
Operationelles Risiko	R0130	3.340
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	0
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-1.751
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	23.768
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0
Solvenzkapitalanforderung	R0220	23.768
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0

S.28.01.01.01: Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		MCR Komponenten
		C0010
MCR(NL)-Ergebnis	R0010	13.115

S.28.01.01.02: Hintergrundinformationen

		Hintergrundinformationen	
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	0	0
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	0	0
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	0	0
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	0	0
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	0	0
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	0	0
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	0	0
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0	0
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	86.484	50.641
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	0	0
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0	0
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0	0
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0	0
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0	0

S.28.01.01.05: Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	13.115
SCR	R0310	23.768
MCR-Obergrenze	R0320	10.696
MCR-Untergrenze	R0330	5.942
Kombinierte MCR	R0340	10.696
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	2.500
Mindestkapitalanforderung	R0400	10.696

NRV Neue Rechtsschutz

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
Augustaanlage 25 | 68165 Mannheim
Telefon 0621/4204–222 | Telefax 0621/4204–650
info@nrv-rechtsschutz.de | www.nrv-rechtsschutz.de